

# SFCR

Bericht über die Solvabilität  
und Finanzlage 2024

Debeka Lebensversicherungsverein a. G.

**Debeka**



# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2024

Stichtag 31. Dezember 2024

The Debeka logo consists of the word "Debeka" in a stylized, blue, cursive font.

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Debeka-Platz 1, 56073 Koblenz  
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 141

[www.debeka.de](http://www.debeka.de)  
[unternehmenskommunikation@debeka.de](mailto:unternehmenskommunikation@debeka.de)

## Wichtige Kennzahlen

	2024 <sup>1)</sup>	2024 <sup>1)</sup>	2023	2023	2023
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen	ja	ja	ja	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja	nein	ja	ja	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	4.274.487	3.816.083	10.631.969	4.546.729	4.339.710
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	2.217.371	2.816.906	1.288.840	1.838.945	2.361.372
SCR-Bedeckungsquote in %	192,8	135,5	824,9	247,2	183,8
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	4.023.046	3.618.600	10.306.611	4.270.881	4.110.880
Mindestkapitalanforderung in TEUR	997.817	1.267.608	579.978	827.525	1.062.617
MCR-Bedeckungsquote in %	403,2	285,5	1.777,1	516,1	386,9

<sup>1)</sup> Zum 31. Dezember 2024 sind die ausgewiesenen Werte indifferent hinsichtlich der Anwendung der Übergangsmaßnahme.

## Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekannten Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

## Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

## Allgemeine Hinweise

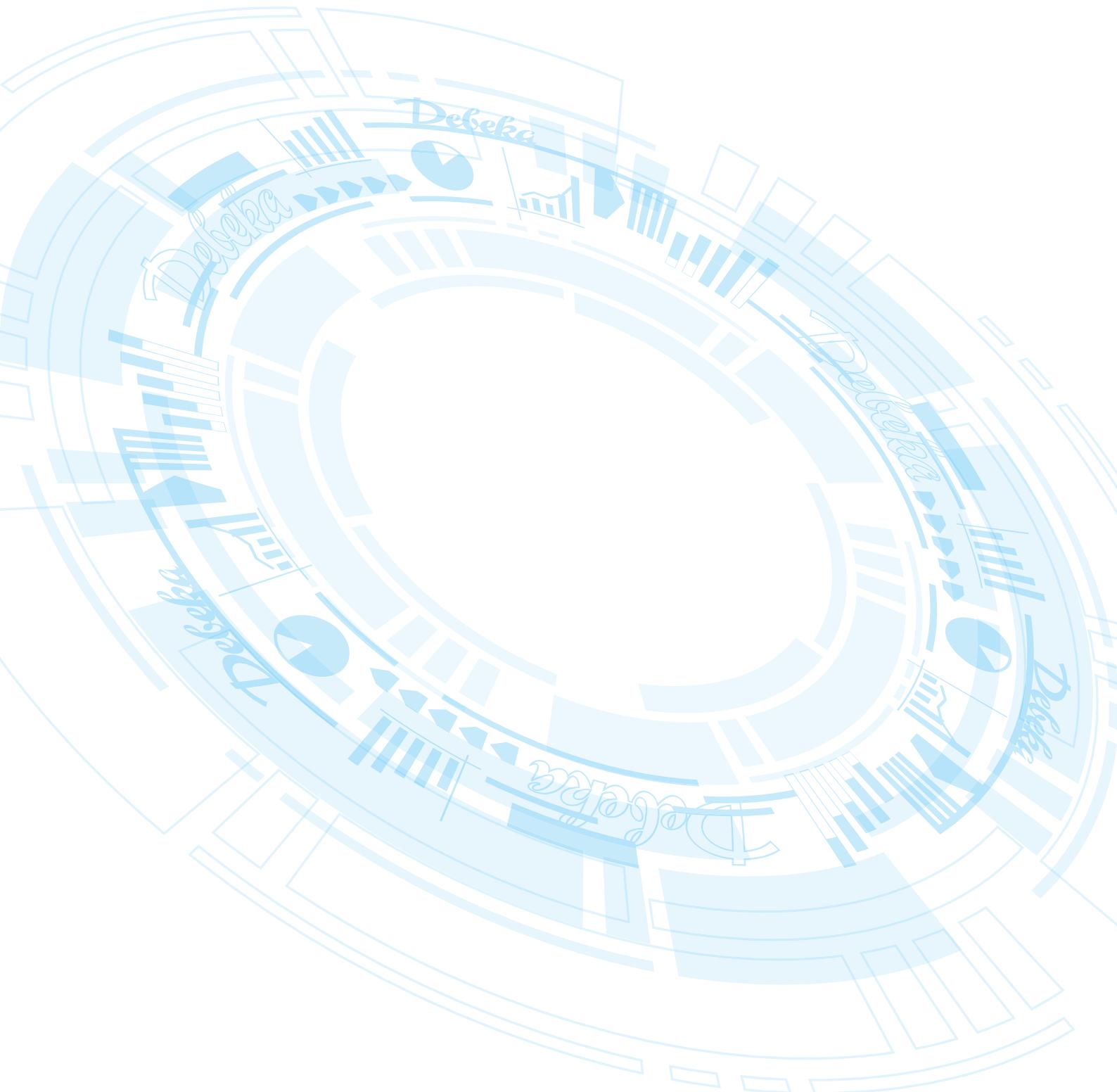
Wir wollen bewusst alle Menschen ansprechen – ganz unabhängig von deren Geschlecht. Deshalb arbeiten wir permanent an unseren Texten. Wo es die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt, bevorzugen wir neutrale Begriffe oder die Doppelnennung statt der rein männlichen Form.

Der Bericht wurde zum 8. April 2025 durch den Vorstand genehmigt.

<b>Zusammenfassung</b>	<b>5</b>
<b>A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b>	<b>9</b>
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	13
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	17
A.5 Sonstige Angaben	17
<b>B Governance-System</b>	<b>18</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	19
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	27
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	29
B.4 Internes Kontrollsyste	33
B.5 Funktion der internen Revision	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	37
B.7 Outsourcing	38
B.8 Sonstige Angaben	39
<b>C Risikoprofil</b>	<b>40</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	43
C.2 Marktrisiko	47
C.3 Kreditrisiko	55
C.4 Liquiditätsrisiko	55
C.5 Operationelles Risiko	57
C.6 Andere wesentliche Risiken	59
C.7 Sonstige Angaben	60
<b>D Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>62</b>
D.1 Vermögenswerte	63
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	68
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	74
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	77
D.5 Sonstige Angaben	78
<b>E Kapitalmanagement</b>	<b>79</b>
E.1 Eigenmittel	80
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	81
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	83
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	83
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	83
E.6 Sonstige Angaben	84
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>86</b>
<b>Glossar</b>	<b>88</b>
<b>Quantitative Reporting Templates</b>	<b>92</b>



# Zusammenfassung



## Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR – Solvency and Financial Condition Report) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem aufsichtsrechtlich vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Schwerpunkt der unternehmerischen Tätigkeit des Debeka Lebensversicherungsvereins auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein (im Folgenden: Debeka Lebensversicherung) ist die Alters- und Hinterbliebenenvorsorge durch Lebens- und Rentenversicherungsprodukte, die Absicherung biometrischer Risiken und die steuerlich geförderte Altersvorsorge. Die Produktpolitik der Debeka Lebensversicherung strebt ein schlankes und transparentes Tarifwerk an. Als zeitgemäße Altersvorsorge bietet die Debeka Lebensversicherung eine chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten an. Damit wird den Versicherungsnehmern ermöglicht, das Verhältnis zwischen Garantie und Renditechancen selbst zu bestimmen.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2024 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich, neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit, um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Des Weiteren erfolgen Angaben zur Stellung der Debeka Lebensversicherung innerhalb des Gleichordnungskonzerns einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Das Geschäftsjahr 2024 der Debeka Lebensversicherung war beeinflusst durch die schwierige wirtschaftliche Lage in Deutschland. Die verdienten Beiträge erhöhten sich um 0,8 % auf 3.690.351 (Vorjahr: 3.662.496) Tausend Euro. Insgesamt betreut die Debeka Lebensversicherung ca. 3.057 Tausend Verträge, welche sich im Wesentlichen aus Kapital- und Rentenversicherungen zusammensetzen. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis i. H. v. 41.615 (Vorjahr: 34.240) Tausend Euro konnte erneut ein positives Ergebnis erzielt werden. Die Zinszusatzreserve ging aufgrund der Entwicklung des Bestands bei einem unveränderten Referenzzins abermals zurück. Das Kapitalanlageergebnis verringerte sich auf 1.010.574 (Vorjahr 1.169.300) Tausend Euro, woraus eine Nettoverzinsung von 1,9 % (Vorjahr 2,2 %) resultiert. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 2,2 % (Vorjahr 2,3 %). Das sonstige Ergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka Lebensversicherung, das dem einheitlichen Governance-System der Debeka-Versicherungsunternehmen folgt. Die Debeka Lebensversicherung verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die zentral in den Debeka-Versicherungsunternehmen vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inkl. Kontrollen, sichergestellt. Die in der Geschäftsorganisation implementierten aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen führen darüber hinaus unabhängige Überwachungs- bzw. Prüfungshandlungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch, um hierüber – neben der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – eine stetige Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der Debeka Lebensversicherung zu erreichen. Zudem besteht ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation, welcher u. a. auf den Erkenntnissen der Schlüsselfunktionen basiert. Ziel der Überprüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, angemessenen und wirksam aufgestellten Geschäftsorganisation und die Bewertung durch die Geschäftsleitung, ob die Geschäftsorganisation die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie unterstützt.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung sind in Kapitel C enthalten. Das Risikoprofil wird, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, deutlich durch das Marktrisiko geprägt. Dieses wird durch das Spreadrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Immobilienrisiko dominiert. Durch ihren Versicherungsbestand, der im Wesentlichen aus Kapital- und Rentenversicherungen besteht, beeinflussen auch die versicherungstechnischen Risiken das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung. Dabei zählen innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos das Langlebigkeits- sowie das Stornorisiko zu den wesentlichen Risiken. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das Stornorisiko. Das operationelle Risiko wird, wie im Vorjahr, insgesamt als wesentlich eingestuft. Unter Berücksichtigung der aktuellen Risikoinventur wurden hingegen, wie im Vorjahr, auch die

nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko der Debeka Lebensversicherung als wesentlich eingestuft. Auch im Prognosezeitraum werden die genannten Risiken weiterhin prägend für das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung sein.

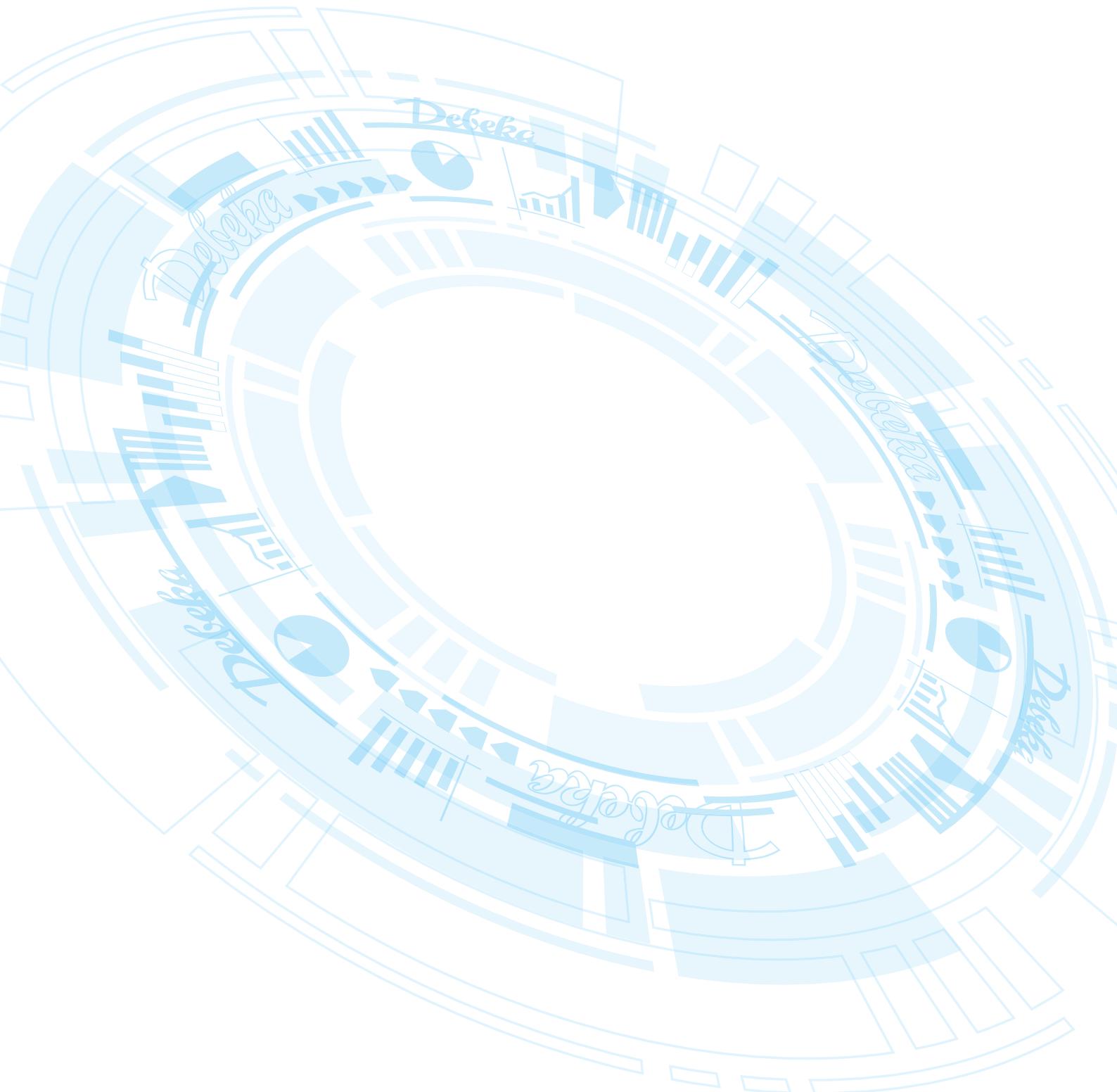
Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2024 aufgestellt. Bei der Debeka Lebensversicherung kommt den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung eine herausragende Bedeutung innerhalb des Kapitalanlagebestands zu. Der Wert der direkt gehaltenen Titel mit Zins- und Laufzeitvereinbarung in der Solvabilitätsübersicht beträgt 35.888.917 (Vorjahr: 36.439.484) Tausend Euro. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich auf 69,7 % (Vorjahr: 71,8 %). Zum 31. Dezember 2024 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte 51.850.797 (Vorjahr: 50.949.614) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 58.646.297 (Vorjahr: 57.567.409) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied zwischen Solvabilitätsübersicht und nationaler Rechnungslegung ist im Wesentlichen auf vorhandene Bewertungslasten bei den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung sowie den Investmentvermögen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen auf 47.414.213 (Vorjahr: 37.375.172) Tausend Euro, was jedoch zu weiten Teilen auf die seitens der BaFin (für den gesamten deutschen Lebensversicherungsmarkt) angeordnete Neuberechnung des Abzugsbetrags bei der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen ist. Betrug ihr Wert zum 31. Dezember 2023 noch 8.794.335 Tausend Euro, nimmt der Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2024 den Wert "0" an. Auf die Bewertung der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit hat er infolge der Neuberechnung aktuell keinen Einfluss mehr. Während die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG der Langfristigkeit der Garantieverpflichtungen Rechnung trägt, sollen die Übergangsmaßnahmen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 352 VAG den Übergang in das Aufsichtsrecht nach Solvency II durch eine schrittweise Anpassung harmonisieren. Sowohl die Nutzung der Volatilitätsanpassung als auch von Übergangsmaßnahmen ist seitens der Aufsicht genehmigungspflichtig. Sonstige Verbindlichkeiten betragen für die Debeka Lebensversicherung 613.101 (Vorjahr: 3.383.827) Tausend Euro und bestehen hauptsächlich aus nachrangigen Verbindlichkeiten i. H. v. 451.004 (Vorjahr: 441.353) Tausend Euro. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist auf nicht mehr vorhandene latente Steuerverbindlichkeiten zurückzuführen.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und Analyse der Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich zum 31. Dezember 2024 eine Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 2.217.371 (Vorjahr: 1.288.840) Tausend Euro. Unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Eigenmittel i. H. v. 4.274.487 (Vorjahr: 10.631.969) Tausend Euro resultiert hieraus eine Bedeckungsquote von 192,8 % (Vorjahr: 824,9 %). Die entsprechende Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf 403,2 % (Vorjahr: 1.777,1 %). Mit der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen aber ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2024 auf 2.816.906 Tausend Euro. Die entsprechenden anrechnungsfähigen Eigenmittel, bestehend aus Qualitätsklasse 1 und 2, betragen 3.816.083 Tausend Euro. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 135,5 %. Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung mit Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen aber ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung beläuft sich auf 285,5 %. Zum 31. Dezember 2024 ist somit unabhängig von der Anwendung der Volatilitätsanpassung eine auskömmliche Bedeckungssituation gegeben.

## Zusammenfassung

Der Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung ist dabei insbesondere auf die von der BaFin angeordnete Neuberechnung des Abzugsbetrags bei der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen für die Debeka Lebensversicherung zurückzuführen. Neben diesen Effekten, die insbesondere auf die Neuberechnung des Abzugsbetrags der Übergangsmaßnahme zurückzuführen sind, fällt auch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr infolge des zum 31. Dezember 2024 niedrigeren Zinsniveaus geringer aus. Beide Effekte führen ebenfalls zu einem Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung. Die risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.

## A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis



## A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

### A.1 Geschäftstätigkeit

#### A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Der Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein, der 1947 gegründet wurde, richtet sich mit seinem Produktangebot sowohl an Privat- als auch an Firmenkunden. Hierbei ist es das primäre Ziel, Partner in allen Fragen rund um Einzel- und Kollektivversicherungen, sonstige Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen zu sein. Die Debeka Lebensversicherung bietet die wesentlichen Arten der Lebensversicherung im Privatkundengeschäft einschließlich der Rentenversicherung sowie der Unfalltod- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an. Auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen gehören zum Produktprogramm. Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung stellt die Altersvorsorge über die chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte dar.

Die Debeka Lebensversicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Postfach 1253  
53002 Bonn  
Telefon (02 28) 41 08 – 0  
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de  
poststelle@bafin.de-mail.de

#### Externe Prüfungsgesellschaft

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin  
Postfach 30 34 53  
10728 Berlin  
Telefon (0 30) 20 68 – 0  
Fax (0 30) 20 68 – 20 00

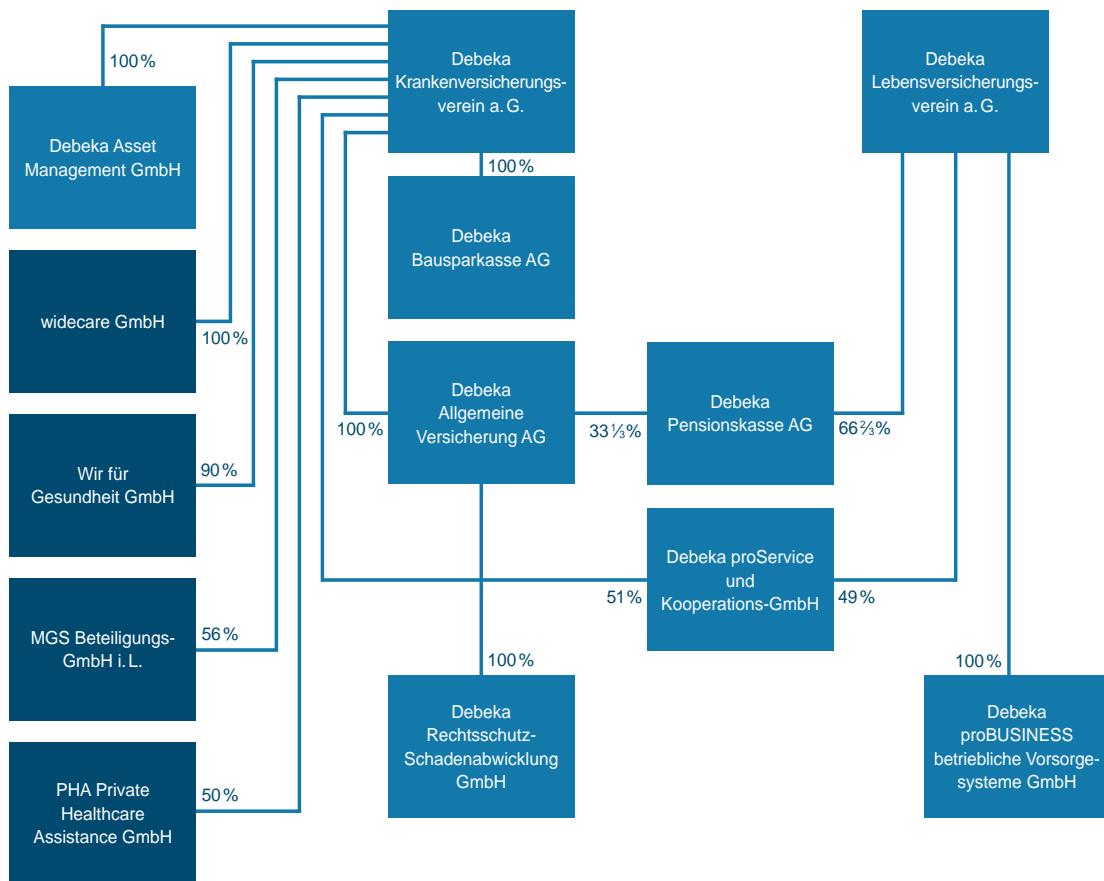
information@kpmg.de

#### A.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Die Debeka Lebensversicherung hält eine Mehrheitsbeteiligung an der Debeka Pensionskasse AG. Folglich besteht mit der Debeka Lebensversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG. An der Debeka proService und Kooperations-GmbH hält die Debeka Lebensversicherung einen Anteil von 49 %. Bei der Debeka proBUSINESS betriebliche Vorsorgesysteme GmbH ist sie Alleingesellschafterin.

Die mit dem Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein, mit der Debeka Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein und mit der Debeka Pensionskasse bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.

Da die Debeka Lebensversicherung in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit gefhrt wird, ist sie ausschlielich den Kunden verpflichtet, die mit Vertragsunterzeichnung Mitglied des Vereins werden. Aufgrund dessen liegen keine Halter qualifizierter Beteiligungen vor.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

### A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Zum 31. Dezember 2024 hat die Debeka Lebensversicherung Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D der DVO im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) sowie 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen. Daneben bestehen Lebensrückversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I E der DVO, welche dem Geschäftsbereich 36 (Lebensrückversicherung) zugeordnet werden. Geschäftsgebiet der Debeka Lebensversicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

#### A.1.3.1 Geschäftsbereich Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)

## Hauptversicherungen

#### Berufsunfähigkeits-Versicherungen

## Zusatzversicherungen

## Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

### A.1.3.2 Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)

#### Hauptversicherungen

##### Einzelversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Vermögensbildungsversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (klassische Komponente der CAI-Tarife)

Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)

Risikoversicherungen

##### Kollektivversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Firmengruppenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen

Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (klassische Komponente baVI-Tarife)

Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (Riester-Renten)

Bauspar-Risikoversicherungen

##### Sonstige Lebensversicherungen

Kapitalisierungsprodukte

#### Zusatzversicherungen

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen

Todesfall-Zusatzversicherungen

Unfall-Zusatzversicherungen

Waisenrenten-Zusatzversicherungen

### A.1.3.3 Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)

#### Hauptversicherungen

##### Einzelversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (fondsgebundene Komponente der CAI-Tarife)

##### Kollektivversicherungen

Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung (fondsgebundene Komponente der baVI-Tarife)

### A.1.3.4 Geschäftsbereich Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)

Rückversicherungsverpflichtungen aufgrund der begrenzten Rückdeckung von Langlebigkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter [www.debeka.de](http://www.debeka.de).

### A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Etwaige wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum, die sich erheblich auf das Unternehmen ausgewirkt haben, sind nicht eingetreten.

## A.2. Versicherungstechnisches Ergebnis

### A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2024

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2024 für die Debeka Lebensversicherung dargestellt. In der Tabelle ist ebenfalls eine Gegenüberstellung mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss enthalten.

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge f. e. R. <sup>1)</sup>	3.690.351	3.662.496	27.855
Beiträge aus der Bruttoreückstellung für Beitragsrückerstattung	28.387	14.110	14.277
Erträge aus Kapitalanlagen	1.254.352	1.287.851	-33.499
nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	719.540	410.471	309.069
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	928	303	625
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. <sup>2)</sup>	4.068.020	3.491.916	576.104
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-625.231	-841.428	216.197
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgs- unabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	433.979	601.838	-167.859
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	265.018	278.502	-13.484
Aufwendungen für Kapitalanlagen	243.778	118.551	125.227
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	0	0	0
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	15.914	8.755	7.159
versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R. <sup>3)</sup>	41.615	34.240	7.375

<sup>1)</sup> für eigene Rechnung

<sup>2)</sup> Unterschiede zum QRT S.05.01.02 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Während in den hier dargestellten Werten der Gewinn- und Verlustrechnung die Schadensregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01.02 mit weiteren Aufwendungen in der Zeile R1900 ausgewiesen.

<sup>3)</sup> Das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen versicherungstechnischen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel A.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

Wie im Vorjahr war das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. des Jahres 2024 positiv. Die Zinszusatzreserve ging aufgrund der Entwicklung des Bestands bei einem unveränderten Referenzzins um ca. 294.565 (im Vorjahr Rückgang um 276.255) Tausend Euro zurück, was das Ergebnis positiv beeinflusst hat.

Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Anstieg des versicherungstechnischen Ergebnisses um 7.375 Tausend Euro zu erkennen, welcher, auf verschiedene, zum Teil auch gegenläufige, Entwicklungen zurückzuführen ist. Diese werden nachfolgend näher dargestellt, indem einzelne wesentliche Positionen auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen werden.

Das Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird vom Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) dominiert. Der Anteil des Geschäftsbereichs 31 (index- und fondsgebundene Versicherung) am Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird zukünftig zunehmen, weil diese Produkte einen wesentlichen Anteil am Neugeschäft aufweisen. Für den Geschäftsbereich 31 ist die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen zusätzlich auch durch die Entwicklung der zugrundeliegenden Kapitalanlagen begründet, welche sich in der obigen Tabelle in den nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus Kapitalanlagen widerspiegelt. Im Geschäftsjahr 2024 konnten die Wertzuwächse der Anteile am Debeka Global Shares die bereits im Geschäftsjahr 2023 verzeichneten deutlichen Kursgewinne noch einmal übertreffen.

Für eine detaillierte Erläuterung der Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen wird auf Unterkapitel A.3 verwiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich im Jahr 2024 mit 168.859 resp. 167.859 Tausend Euro insgesamt ein deutlicher Rückgang des Rohüberschusses resp. der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Im Jahr 2018 wurde ein Retrozessionsvertrag zur Rückdeckung von Langlebigkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse abgeschlossen, welcher jedoch für das versicherungstechnische Ergebnis der Debeka Lebensversicherung bisher von keiner großen Bedeutung war. Dieses Rückversicherungsgeschäft wird im Geschäftsbereich 36 ausgewiesen.

### A.2.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In den nachfolgenden Tabellen sowie den dazugehörigen Erläuterungen werden einzelne wesentliche Positionen des HGB-Jahresabschlusses auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen. Alle Positionen sind dabei gemäß HGB-Wertansatz bewertet. Die Abgrenzung der einzelnen Positionen (Aufteilung auf die Geschäftsbereiche sowie Definition der einzelnen Positionen selbst) erfolgt dabei gemäß QRT S.05.01.02, welches im Anhang aufgeführt ist.

#### A.2.2.1 Verdiente Beiträge

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	343.558	319.661	23.897
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	2.320.174	2.475.072	-154.897
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	1.026.546	867.691	158.855
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	72	72	0
insgesamt	3.690.351	3.662.496	27.855

Die verdienten Beiträge sind gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum marginal angestiegen. Wie der Tabelle zu entnehmen, gleichen sich die Zuwächse in den Geschäftsbereichen 29 und 31 und die Rückgänge im Geschäftsbereich 30, welche u. a. auch auf die Bestandsentwicklung im Jahr 2024 zurückzuführen sind, nahezu aus. Der Zuwachs im Geschäftsbereich 31 ist dabei auch auf ein etwas höheres Neugeschäft gegen Einmalbeitrag im Vergleich zum Geschäftsjahr 2023 zurückzuführen.

Insgesamt spiegeln die Zuwächse im Geschäftsbereich 31 die weiterhin hohe Bedeutung und Nachfrage fondsgebundener Altersvorsorgelösungen wider.

### A.2.2.2. Aufwendungen für Versicherungsfälle

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	96.496	73.538	22.958
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	3.690.739	3.251.992	438.747
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	264.904	151.545	113.359
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	11	26	-16
insgesamt	4.052.150	3.477.102	575.048

Im Vergleich zur letzten Berichtsperiode sind die Aufwendungen für Versicherungsfälle erwartungsgemäß angestiegen. Die Entwicklung ist dabei maßgeblich auf den Geschäftsbereich 30 zurückzuführen, dem die im Berichtszeitraum planmäßig abgelaufenen kapitalbildenden Lebensversicherungen sowie ein beendeter Rahmenvertrag für ein Kapitalisierungsgeschäft zuzuordnen waren. Der Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle – auch für Rückkäufe – im Geschäftsbereich 31 folgt u. a. auch aus dem gestiegenen Bestandsvolumen.

### A.2.2.3 Angefallene Aufwendungen

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Krankenversicherung (Geschäftsbereich 29)	33.192	35.468	-2.277
Versicherung mit Überschussbeteiligung (Geschäftsbereich 30)	107.994	113.380	-5.385
index- und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31)	172.631	170.013	2.618
Lebensrückversicherung (Geschäftsbereich 36)	2	2	0
insgesamt	313.819	318.863	-5.044

Die angefallenen Aufwendungen liegen insgesamt auf Vorjahresniveau.

### A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 1.254.352 (Vorjahr: 1.287.851) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 243.778 (Vorjahr: 118.551) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 1.010.574 (Vorjahr: 1.169.300) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	4.671	4.697	-26
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	59.430	65.037	-5.607
Börsennotierte Aktien	4.658	436	4.222
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	998.505	999.449	-943
Investmentvermögen	187.088	218.233	-31.145
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	1.254.352	1.287.851	-33.499

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	7.858	2.218	5.640
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	7.759	14.233	-6.474
Börsennotierte Aktien	282	2	280
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	116.485	28.214	88.271
Investmentvermögen	111.393	73.883	37.510
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	243.778	118.551	125.227

Kapitalanlageergebnis	1.010.574	1.169.300	-158.726
-----------------------	-----------	-----------	----------

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 1.212.381 (Vorjahr: 1.243.557) Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge i. H. v. 41.971 (Vorjahr: 44.294) Tausend Euro. Der Rückgang ist hauptsächlich auf niedrigere Erträge aus Zuschreibungen zurückzuführen. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betrugen 221.149 (Vorjahr: 100.690) Tausend Euro, welche sich aus vorgenommenen Abschreibungen i. H. v. 115.876 (Vorjahr: 47.383) Tausend Euro und Abgangsverlusten i. H. v. 105.273 (Vorjahr: 53.308) Tausend Euro zusammensetzen. Die Abschreibungen waren insbesondere auf Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und Beteiligungen erforderlich. Die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen betrugen 243.778 (Vorjahr: 118.551) Tausend Euro. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 1,9 % (Vorjahr: 2,2 %). Im Mittel der letzten drei Jahre betrug die Nettoverzinsung 2,0 % (Vorjahr: 2,5 %). Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 2,2 % (Vorjahr: 2,3 %).

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Anlagen in Verbrie- fungen befanden sich ebenfalls nicht im Direktbestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor.

## A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB für das Berichtsjahr und das Vorjahr dargestellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
sonstige Erträge	20.840	20.943	-102
sonstige Aufwendungen	36.318	33.699	2.618
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10.001	4.337	5.664
sonstige Steuern	137	147	-10
sonstiges Ergebnis	-25.615	-17.240	-8.375

Das sonstige Ergebnis beinhaltet insbesondere die Aufwendungen und Erträge aus Dienstleistungsschäften zwischen der Debeka Lebensversicherung und anderen Gesellschaften. Darüber hinaus wird der Zinsaufwand aus den nachrangigen Namensschuldverschreibungen unter den sonstigen Aufwendungen ausgewiesen.

Im Berichtszeitraum lagen keine wesentlichen Leasingvereinbarungen vor.

## A.5 Sonstige Angaben

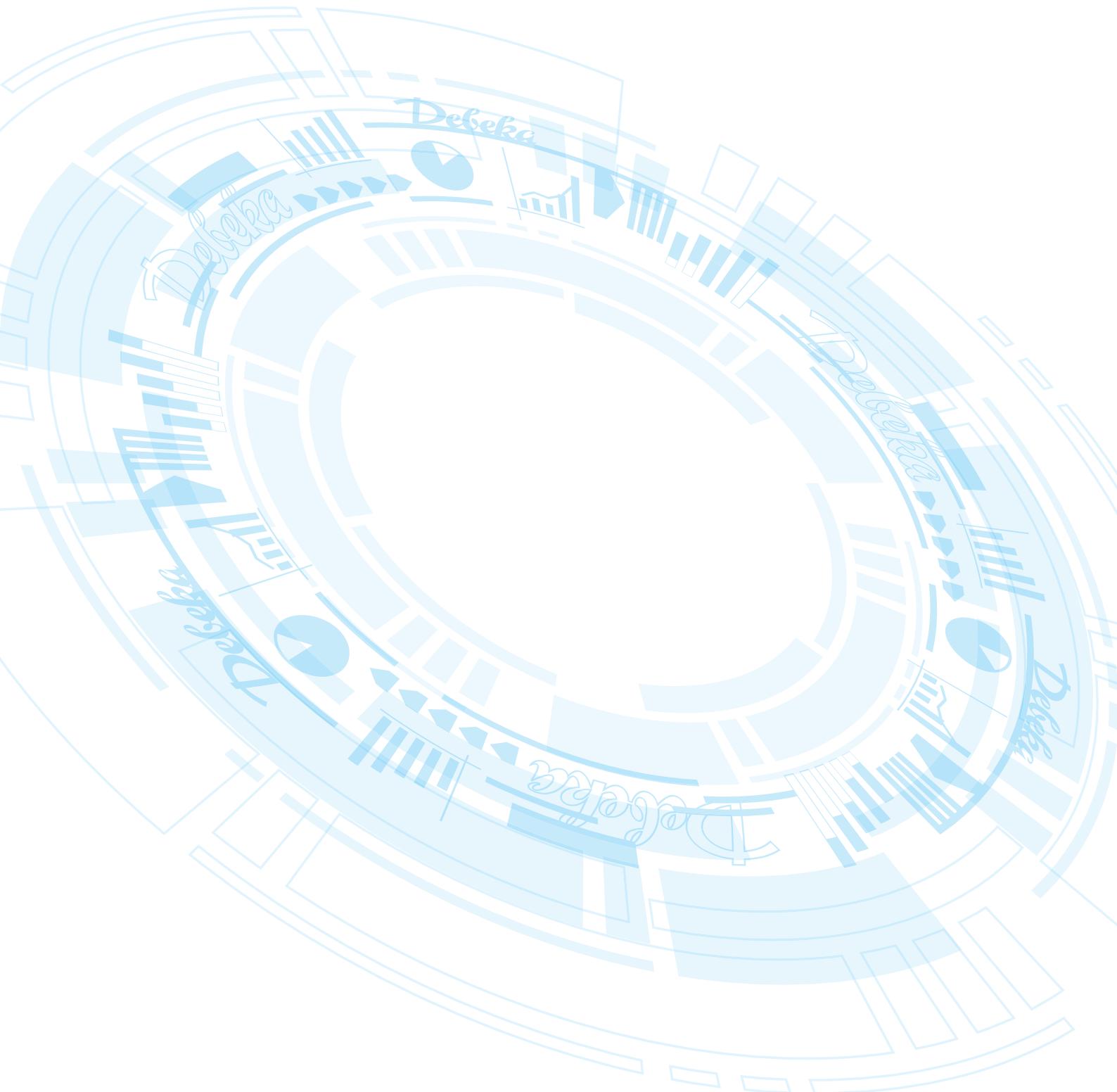
Die Debeka Lebensversicherung ist gemäß §§ 221 ff. VAG Mitglied des Sicherungsfonds für Lebensversicherer. Der Sicherungsfonds hat auf Grundlage der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) ein Sicherungsvermögen von 1 % der Summe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen aufgebaut. Die zukünftigen Verpflichtungen hieraus resultieren im Wesentlichen aus der Veränderung der versicherungstechnischen Nettorückstellungen. Für das Folgejahr ergibt sich keine Einzahlungsverpflichtung.

Darüber hinaus kann der Sicherungsfonds Sonderbeiträge i. H. v. weiteren 1 % der Summe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen erheben. Dies entspricht einer Verpflichtung von 70.370 Tausend Euro. Zusätzlich hat sich die Debeka Lebensversicherung dazu verpflichtet, dem Sicherungsfonds oder alternativ der Protektor Lebensversicherungs-AG finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen. Die Verpflichtung beträgt 1 % der Summe der versicherungstechnischen Nettorückstellungen unter Anrechnung der zu diesem Zeitpunkt bereits an den Sicherungsfonds geleisteten Beträge. Unter Einschluss der oben genannten Einzahlungsverpflichtungen aus den Beitragszahlungen und Sonderbeiträge an den Sicherungsfonds beträgt die Gesamtverpflichtung zum Bilanzstichtag 629.472 Tausend Euro.

Die Debeka Lebensversicherung kann aus dieser Gesamtverpflichtung in Anspruch genommen werden, falls eine drohende Insolvenz eines oder mehrerer Lebensversicherungsunternehmen bzw. Pensionskassen durch den Sicherungsfonds aufzufangen wäre. Dabei hängt die Höhe der jeweiligen Inanspruchnahme von dem Volumen des zu übertragenden Bestands ab. Derzeit ist kein durch den Sicherungsfonds aufzufangender, drohender Insolvenzfall bekannt.

Darüber hinaus liegen aktuell keine anderen wesentlichen Informationen über Geschäftstätigkeit und -ergebnis vor.

## B | Governance-System



## B Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf den Regelungen des § 23 VAG und berücksichtigt die dort formulierten Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. Ziel ist es, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

#### B.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

##### B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- und Dienstleistungsverträge.

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands
- Dezernatsverantwortung:
  - Personal, Risikomanagement (für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern), Koordination der Konzernleitung mit Ideenmanagement und Nachhaltigkeitsbeauftragtem, Konzernrevision, Fraud, Unternehmenskommunikation, Compliance (für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:
  - Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
  - Sitz Koblenz am Rhein,
  - Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
  - Sitz Koblenz am Rhein,
  - Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
  - Sitz Koblenz am Rhein,
  - Debeka Pensionskasse AG,
  - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:
  - Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft
  - Sitz Koblenz am Rhein

**Paul Stein**

- Dezernatsverantwortung:  
Vertrieb und Marketing Front-End, Vertrieb Back-End,  
Personalentwicklung Akademie, Service, Landesgeschäftsstellen  
und Geschäftsstellen (Vertriebs- und Serviceprozesse)
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:  
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein
- Mitglied der Geschäftsführung:  
Debeka proService und Kooperations-GmbH

**Ralf Degenhart**

Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:  
Anlagemanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit,  
Zentrale Dienste
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Pensionskasse AG,  
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein

**Dr. rer. nat. Normann Pankratz**

Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:  
Allgemeine Versicherung, Aktuarielle Funktion,  
IT-Produktmanagement Front-End, IT-Grundlagen  
und -Engineering, Applikations- und Infrastruktur-  
management, Debeka Innovation Center
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrats:  
Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein

Annabrita Biederick  
Ass. jur., MBA-Insurance

- Dezernatsverantwortung:  
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen,  
Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern,  
Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Krankenver-  
sicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum  
Krankenversicherung, Recht und Steuern), FSE und Geld-  
wäscheprävention, Compliance (mit Ausnahme der Bereiche  
Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen,  
Leistungszentrum Krankenversicherung, Recht und Steuern),  
Konzerndatenschutz
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Pensionskasse AG

Laura Müller  
Master of Science

- Dezernatsverantwortung:  
Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Lebens-  
versicherung und Pensionskasse/Technik, Krankenver-  
sicherung/Technik, IT-Produktmanagement Back-End,  
Organisationsentwicklung und IT-Governance
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft  
Sitz Koblenz am Rhein,  
Debeka Pensionskasse AG,  
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

### B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundle- gender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Uwe Laue, koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit. Weitere Aufsichtsratsmitglieder sind Prof. Dr. Heinz Kußmaul (stellvertretender Vorsitzender), Angelika Bastuck, Josef Dick, Andrea Ferring, Thomas Hein, Michael Meyer, Helga Nipkau, Dr. Sonja Optendrenk (bis 11. April 2024) und Matthias Schmidt (seit 22. Juni 2024).

Der Aufsichtsrat des berichtenden Versicherungsunternehmens hat einen Prüfungsausschuss eingerichtet.

### B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Vorstand von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

#### B.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die Schlüsselfunktion Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktion Revision unterstützt die Debeka-Versicherungsunternehmen dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsysteem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Versicherungsunternehmen beurteilt und hilft, diese zu verbessern.

#### B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion ist für die operative Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich und fördert eine angemessene Risikokultur. Hierzu legt sie zentrale Rahmenbedingungen für das Risikomanagementsystem (u. a. Aufbau- und Ablauforganisation) fest, innerhalb derer das Risikomanagement operativ durchgeführt wird. Dabei unterstützt die Risikomanagementfunktion durch Information, Schulung und Beratung die dezentrale Umsetzung des Risikomanagements in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus überwacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limit- und Kennzahlensystem und den Risikokommunikationsprozess. Ihr obliegt zudem die Überwachung des Risikomanagementsystems. Schließlich berät die Risikomanagementfunktion den Vorstand in Fragen des Risikomanagements.

#### B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehören die Beurteilung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes für das Unternehmen sowie die Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

Die Entgegennahme von Hinweisen zu Mitarbeiterfehlverhalten erfolgt über Meldestellen außerhalb der Compliance-Funktion. Die Meldestellen leiten die Aufklärung und Nachverfolgung ein.

#### B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion des hier berichtenden Versicherungsunternehmens koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung des ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

#### B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen. Es verdeutlicht darüber hinaus die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Funktionen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:

- Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Sie bilden die erste Verteidigungslinie.
- Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche – neben der Erstellung von Vorgaben für die erste Verteidigungslinie – die Einhaltung der Anforderungen des Internen Kontrollsysteins überwachen und die Analyse, übergreifende Überwachung sowie Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

#### B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen des Governance-Systems.

#### B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenskonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Versicherungsunternehmen entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

#### B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaften bewegen.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine variablen Vergütungen, um keine Fehlanreize zu setzen.

#### B.1.4.2 Beschäftigte

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Beschäftigten verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Beschäftigten basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO. Die Ausgestaltungen innerhalb der regulatorischen Rahmenbedingungen richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen – bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden – sowie – sichere und attraktive Arbeitsplätze, nachhaltige, transparente und leistungsgerechte Vergütungssysteme und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Beschäftigten – ab.

#### Vergütung im Innendienst

**Nicht leitende Beschäftigte:** Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Beschäftigten sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe sowie die zwischen Vorstand und (Gesamt-)Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen „Besoldungsrichtlinien“. Variable Gehaltsbestandteile sind nicht vorgesehen.

**Leitende Angestellte:** Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (für die F1-Ebene – hierunter fallen auch die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen – („HAL-Prämie“) und die F2-Ebene („Prämie nach Zielvereinbarung“) eine zielerreichungsbasierte Jahresprämie; für Verwaltungsleiter/Verwaltungsleiter auf Probe eine „strukturabhängige“ Zulage).

Die Leistungsprämie wird v. a. auf Grundlage der persönlichen Leistung der Führungskraft gezahlt. Sie steht damit im Einklang mit den in der Strategie niedergelegten Zielen. Die Leistungsbewertung erfolgt jährlich durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten sowie den zuständigen Dezernenten. Die Jahresprämien („HAL-Prämie“ sowie die „Prämie nach Zielvereinbarung“) beziehen sich auf die Zielerreichung jährlich festgelegter Unternehmensziele sowie individueller Ziele. Sie stehen im Einklang mit der strategischen Unternehmensausrichtung. Eine Zielvereinbarung erfolgt zwischen dem zuständigen Dezernenten bzw. Vorgesetzten und dem leitenden Angestellten. Die Zielvorgaben stellen dabei zu 30 % auf Unternehmensziele und zu 70 % auf individuelle Ziele ab. Hierbei werden keine Ziele vereinbart, die einen etwaigen Interessenkonflikt zur Folge hätten, für deren Erreichung ein unverhältnismäßig hohes Risiko einzugehen wäre oder denen eine Überwachungsfunktion gegenübersteht. Zusätzlich gilt für die Inhaber der Schlüsselfunktionen, dass der variable Teil der Vergütung unabhängig von der Leistung der ihrer Kontrolle unterstehenden operativen Einheiten und Bereiche sein muss. Das heißt, es besteht ein Verbot, die Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber anhand der Leistung zu bemessen, die die von ihnen kontrollierten Bereiche erbracht haben. So soll Interessenkollisionen vorgebeugt werden. Die Bewertung der Zielerreichung erfolgt durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten bzw. den zuständigen Dezernenten.

Die Höhe der variablen Gehaltsbestandteile liegt jeweils in der Regel unterhalb eines Monatsgrundgehalts. Hieraus ergeben sich keine Fehlanreize zu risikobehaftetem Verhalten. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Innendienstbeschäftigen durchschnittlich ca. 3,2 %. Im Übrigen wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt.

### **Vergütung im Außendienst**

Grundsätzlich werden die Außendienstbeschäftigen in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Nach den tarifvertraglichen Vergütungsregelungen erhalten Arbeitnehmer des Werbeaußendienstes prinzipiell ein erfolgsbezogenes Entgelt in Form einer Provision, das aufgrund freier Vereinbarung auch durch feste Entgeltbestandteile ergänzt werden kann. Die erfolgsabhängige Vergütung wird der weitgehend selbstständigen Tätigkeit der Beschäftigten im Außendienst am besten gerecht und entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers nach den einschlägigen handelsgesetzlichen Regelungen.

**Nicht leitende Beschäftigte:** Die Vergütung der Beschäftigten im Außendienst gliedert sich in Festbezüge, Organisations- und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen über Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst, über ein Bezahlungssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Auszubildende und Trainees und die Provisionsbetriebsvereinbarung. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei nicht leitenden Außendienstbeschäftigen ca. 15,9 %.

**Leitende Angestellte:** Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge gliedert, wird vom Vorstand festgesetzt. Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung beträgt bei leitenden Außendienst-Beschäftigten ca. 9,2 %.

**Erfolgsbezüge:** Alle Beschäftigten im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Unternehmensziel ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz wurde für die Außendienstbeschäftigen daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung (SAV) ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen sollte, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu erreichen. Anfang 2021 wurde die Berechnungsgrundlage der SAV „eingefroren“. Ergänzend wird seitdem für die Durchführung eines Servicegesprächs dem gesprächsführenden Außendienstbeschäftigen eine Serviceprämie je Versicherungsnehmer und je Kalenderjahr gezahlt. Beide Vergütungskomponenten honorieren nun die nachhaltige Betreuung der Mitglieder.

**Organisationsbezüge:** Beschäftigten mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gewährt bzw. für die Führungskräfte durch den Vorstand festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstbeschäftigte durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Beschäftigten. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

#### Sonstiges

Allen Beschäftigten des Innen- und Außendienstes werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine betriebliche Krankenversicherung, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

Insgesamt beträgt der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung der Beschäftigten ca. 9,6 %.

#### B.1.4.3 Aufsichtsrat

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliedervertreterversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder für Reisen pauschalen Fahrtkostenersatz sowie, bei Vorliegen der Voraussetzungen, für jede Sitzung eine Spesenpauschale. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen, um auszuschließen, dass es zu Fehlanreizen zur Eingehung von Risikopositionen kommen könnte.

#### B.1.5 Transaktionen

Im Berichtszeitraum haben keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern stattgefunden.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Debeka Lebensversicherung ausüben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats erfolgt.

## B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

### B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

#### B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten, sind die jeweiligen Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatszuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch von einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen des Vorstands stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatzzuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

### B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

#### Aufsichtsratsmitglieder

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über vertiefte Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Abschlussprüfung und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist der BaFin darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Abschlussprüfung und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

#### Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen

Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

### B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands findet eine erneute Beurteilung statt, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Darüber hinaus erfolgt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine jährliche Selbsteinschätzung der fachlichen Qualifikation, aus der ggf. ein entsprechender Entwicklungsplan abgeleitet wird. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

## B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

### B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsunternehmen

Die Gesamtverantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und damit auch für ein wirk-sames und angemessenes Risikomanagement trägt der Vorstand. Die Umsetzung eines solchen Risiko-managements erfolgt, als wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems, über das Risikomanage-mentsystem. Dieses bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements, bei dem die Geschäfts- und die Risikostrategie den Ausgangspunkt darstellen.

#### B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

##### Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie sowie die zugehörigen Teilstrategien legen den Rahmen für die Ausrichtung der Geschäfte der Debeka-Versicherungsgruppe sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreiben sie, in welchen Geschäftsfeldern das Unternehmen in welchem Ausmaß aktiv sein möchte und welche Aspekte im Geschäftsplanungszeitraum von besonderer Bedeutung sind.

##### Risikostrategie

Die Risikostrategie betrachtet die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unter-nehmens und legt den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteue-rung, fest. Sie regelt dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommen-den Risiken und bestimmt, in welchem Ausmaß das Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte. Die Risikostrategie entspricht auf diese Weise einem verbindlichen Handlungsrahmen für die operative Praxis.

##### Regelmäßige Überprüfung der Strategien

Die genannten Strategien werden mindestens jährlich überprüft, kontinuierlich weiterentwickelt sowie dem Aufsichtsrat vorgelegt.

#### B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht insbesondere aus dem Risikomanagementprozess und dem ORSA. Der Risikomanagementprozess (siehe hierzu Kap. B.3.1.3) sowie der ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu Kap. B.3.3) gewährleisten eine systematische und einheitliche Identifikation, Analyse und Bewertung, Steue-rung, Überwachung und Kommunikation der Risiken.

#### B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen wird fortlaufend weiterentwickelt. Es umfasst einen Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die mit Risiken verbundenen Chancen und Gefahren der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände und die Aufsichtsräte regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen zu informieren.

Die Durchführung des Risikomanagementprozesses erfolgt unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie. Um die Zielerreichung jederzeit sicherzustellen, leben die Debeka-Versicherungsunterneh-men den Risikomanagementprozess als kontinuierlichen Regelkreis.

### **Risikoidentifikation**

Die Risiken der Debeka-Versicherungsunternehmen werden systematisch im Rahmen der regelmäßigen Risikoidentifikation durch die Risikoeigner erhoben und jährlich bzw. vierteljährlich inventarisiert. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Weiterhin ist im Sinne der Risikokultur auch jeder Mitarbeitende dazu angehalten, im Rahmen seiner Tätigkeit auf potenzielle Risiken zu achten und diese zu melden. Die Förderung der Risikokultur wird mit Hilfe von Lernprogrammen unterstützt.

### **Risikoanalyse und Risikobewertung**

Im Rahmen der Risikoanalyse nehmen die Risikoeigner eine Beschreibung u. a. der wesentlichen Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos) sowie eine Einschätzung des Risikoausmaßes vor, ordnen die Risiken definierten Risikokategorien zu und erfassen Maßnahmen zur Risikosteuerung. In diesem Zuge werden Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche betrachtet sowie nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht. Insgesamt bildet die Risikoanalyse die Grundlage für die Bewertung eines Risikos. Darauf basierend werden im Rahmen der qualitativen und, falls möglich, auch quantitativen Risikobewertung Aussagen über die generelle Exponierung der Risiken im Kontext des Gesamtrisikoprofils getroffen, um hierüber deren Wesentlichkeit zu bestimmen.

Auf diese Weise erlangt die Risikomanagementfunktion einen Gesamtüberblick über alle Risiken, welche die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Solvabilitätslage der Debeka-Versicherungsunternehmen beeinträchtigen bzw. das Erreichen ihrer Geschäftsziele gefährden könnten.

Basierend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation sowie der Risikoanalyse und -bewertung, überführt die Risikomanagementfunktion die Risiken in das Gesamtrisikoprofil.

### **Risikosteuerung**

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen. Gemäß den in der Risikostrategie verankerten Festlegungen werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achtet die Risikomanagementfunktion darauf, dass die Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen u. a. je nach Sachverhalt eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungen, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

### **Risikoüberwachung**

Die Risikoüberwachung dient grundsätzlich der Früherkennung von Änderungen der Risikoexposition. Zur Bewertung der geänderten Risikoexposition wird diese mit einem vorab definierten Maßstab – z. B. in Form festgelegter Limite und Schwellenwerte – verglichen. Dazu erfolgt eine regelmäßige sowie eine anlassbezogene Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken mit Hilfe des Limit- und Kennzahlensystems unter Einbindung des Vorstands.

Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits im Rahmen der Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

### Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung informiert den jeweiligen Vorstand fortlaufend sowie anlassbezogen über die aktuelle und zukünftige Risikosituation. Zu diesem Zweck werden zu festen Stichtagen u. a. ein ORSA-Bericht, Limit- und Kennzahlenberichte, Risikoberichte, interne Berichte über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen (z. B. gemäß § 132 VAG) erstellt. Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der festgelegten Kennzahlen und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Auch der Aufsichtsrat wird im Rahmen der turnusmäßigen Sitzungen sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation unterrichtet.

### B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in den Debeka-Versicherungsunternehmen

Die festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine – an der Risikokultur und Risikostrategie orientierte – risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig identifiziert, analysiert, bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen gesteuert werden. Hierzu besteht das Risikomanagementsystem organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

#### B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement

Gemäß § 26 Abs. 8 VAG ist die Einrichtung einer Risikomanagementfunktion vorgeschrieben, die so strukturiert ist, dass sie die Umsetzung des Risikomanagements maßgeblich befördert. Die Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt wiederum die operative Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungshandlungen zur Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken für die Debeka-Versicherungsunternehmen. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Abteilungen zentrales Risikomanagement, Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie Risikomanagement Querschnittsthemen unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist primär für die Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich. Sie ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung, Überwachung und Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie verantwortet ebenfalls das übergeordnete Risikocontrolling zur Überwachung des Gesamtrisikoprofils (im engen Austausch mit den operativen Fachbereichen). Dem zentralen Risikomanagement obliegt ferner die Koordination des ORSA und das Management der nichtfinanziellen Risiken. Das Risikomanagement der Kapitalanlagen verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgerechtigkeitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen. Die Abteilung Risikomanagement Querschnittsthemen ist für das Beteiligungsrisikomanagement bspw. für die Debeka Bausparkasse sowie für die Bearbeitung übergreifender Spezialthemen zuständig. Ihr obliegt der Betrieb und die Weiterentwicklung des Limit- und Kennzahlensystems, die Erstellung der vierteljährlichen internen Berichte zu Risiken und Limitauslastungen der Debeka-Versicherungsunternehmen (Risikobericht sowie Limit- und Kennzahlenbericht) sowie die Beratung des Vorstandes zu passivseitigen Fragestellungen.

Der Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion der Debeka-Versicherungsunternehmen zu erfüllenden Aufgaben zuständig. Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten Aufgaben. Sie ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu verwenden.

### B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement

Im Rahmen des dezentralen Risikomanagements erfolgt die operative Umsetzung des Risikomanagements. Neben den Experten, die fachspezifisches Wissen bei der Bewertung der Risiken auf Ebene der Risikokategorien einbringen, obliegt das dezentrale Risikomanagement den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. Der Risikoeigner entspricht dem Leiter des jeweiligen Risikobereichs, welcher die Verantwortung für die in seinen Bereich fallenden Risiken trägt. Er übernimmt die Identifikation, Analyse und Steuerung der einzelnen Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. über die Festlegung geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellt der Risikoeigner sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitenden regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikoauftragten unterstützt.

### B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Gemäß § 27 VAG sind Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, einen ORSA durchzuführen. Dieser stellt ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung miteinander verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Identifizierung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht zudem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere im Kapitalmanagement, in der Kapitalanlagestrategie/ im ALM sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Er hinterfragt die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus ggf. resultierenden Maßnahmen des ORSA, nimmt diese ab und berücksichtigt sie in der Geschäfts- und Risikostrategie (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei strategischen Entscheidungen. Zudem erfolgen die Abnahme und Freigabe des abschließenden ORSA-Berichts durch den Vorstand, welcher im Anschluss an die BaFin übersendet wird. Der Risikomanagementfunktion obliegen die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in den Debeka-Versicherungsunternehmen zwischen dem regelmäßigen (jährlichen) ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres auf der Datenbasis zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass jeweils die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Ebenso können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen Berücksichtigung in der ggf. anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Anpassung gegen Ende des zweiten Halbjahres vorgesehen ist. Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl aus unternehmerischen Entscheidungen als auch aus externen Faktoren (bspw. Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen), die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben. Von den Debeka-Versicherungsunternehmen wurde im Berichtszeitraum kein Ad-hoc-ORSA durchgeführt.

Ausgehend von einer grundlegenden Analyse der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens erfolgen die Untersuchungen im ORSA unter Berücksichtigung des individuellen Risikoprofils. In Anbetracht der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel sind nicht nur stichtagsbezogen zu ermitteln, sondern für verschiedene zukünftige Entwicklungen bzw. Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum zu prognostizieren. Gleichermaßen gilt für die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen des SCR oder des MCR unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysieren die Debeka-Versicherungsunternehmen die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leiten daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung und Überprüfung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA-Prozesses verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagement- und Risikomanagementaktivitäten in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

## B.4 Internes Kontrollsyste

### B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsyste

Das interne Kontrollsyste dient der Sicherstellung der Unternehmensziele der Debeka-Versicherungsunternehmen. Es verfolgt in drei Zielkategorien eine hinreichende Kontrollsicherheit, um die Umsetzung der vom Vorstand eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zu gewährleisten. Hierbei handelt es sich um Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Geschäftstätigkeit, Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung und Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Regelungen.

Die Ausgestaltung des internen Kontrollsyste erfolgt i. S. d. Proportionalitätsprinzips, welches damit an die individuellen Risikoprofile der Debeka-Versicherungsunternehmen anknüpft.

Die für das interne Kontrollsyste relevanten grundsätzlichen Anforderungen werden in der Leitlinie Internes Kontrollsyste geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Komponenten des IKS (Internes Kontrollumfeld, Risikoprofil und Risikobeurteilung, Ausgestaltung von Kontrollen/Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation, fortlaufende Überwachung)
- weitere Mindestvorgaben (Berichterstattung an den Vorstand, ausgegliederte Bereiche und Prozesse, Umsetzung auf Gruppenebene, Schulung)

### B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion ist gegenüber dem Vorstand des Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Sie ist unmittelbar Annabritta Biederick zugeordnet. Für die Bereiche Krankenversicherung/Vertrag, Leistung Spezialthemen, Leistungszentrum Krankenversicherung sowie Recht und Steuern liegt die Dezer- natsverantwortung bei Thomas Brahm.

Die Compliance-Funktion besteht organisatorisch aus der Organisationseinheit Compliance sowie den in den Unternehmen verankerten Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Der Compliance-Funktio- on steht der Compliance-Beauftragte vor, der zudem Leiter der Organisationseinheit Compliance ist.

Die Organisationseinheit Compliance ist mit den Referaten Grundsatz und Operatives als Koordinations- instanz für die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems der Debeka-Versiche- rungsunternehmen verantwortlich. Sie nimmt darüber hinaus Compliance-Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Compliance-Teilfunktionen bzw. weiterer Organisationseinheiten fallen.

Zu den Compliance-Teilfunktionen gehören die Verantwortlichen für den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Finanzsanktionen/Embargo und die IT-Compliance sowie für die Arbeitssicherheit. Diese Teilfunktionen nehmen ihre Aufgaben auch als gesetzlich geforderte Beauftragte (z. B. für Geldwäsche) in den Debeka-Versicherungsunternehmen wahr. Sie sind untereinander gleichgestellt und in ihrem speziellen Themenbereich eigenständig und unabhängig für die Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben der Compliance-Funktion zuständig. Vervollständigt wird die Compliance-Funktion durch die Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter in den Landesgeschäftsstellen.

Der Compliance-Beauftragte steht organisatorisch der Compliance-Funktion vor und verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Er ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und leitet zudem die Hauptabteilung Recht und Steuern. Der Compliance-Beauftragte und die Teilfunktionsträger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Dem Vorstand obliegt die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion. Der jeweils zuständige Vorstand stellt sicher, dass die Ressourcen der Compliance-Funktion sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden. Die Personal- und Sachausstattung orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied gemeldet.

## B.5 Funktion der internen Revision

### B.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Der Vorstandsvorsitzende ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Informationstechnologie, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern zuständig ist.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Abschnitt B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Die Prüfungstätigkeiten zielen insgesamt auf die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfungsgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleiben.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie sowie im Internen Standard der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientieren sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem jeweiligen Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied in Kommissionssitzungen des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

#### **B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision**

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte vermieden und ausgewogen beurteilt wird.

Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen.

## B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene versicherungsmathematische Funktion gemäß § 31 VAG im Sinne der Solvency-II-Anforderungen.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den o. g. versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die vorgenannte zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der o. g. versicherungsmathematischen Funktionen zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktariate bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuare sichergestellt.

Die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die o. g. versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

## B.7 Outsourcing

Unter Outsourcing (bzw. Ausgliederung) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen (nebst Ausgliederungsprozess) wird durch eine Ausgliederungsleitlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung imaufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Daran angelehnt gestaltet sich der Ausgliederungsprozess, der insgesamt aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung

Die Debeka Lebensversicherung hat lediglich IT-Prozesse zur Unterstützung wichtiger Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

Mit diesen Ausgliederungen verfolgt die Debeka Lebensversicherung das Ziel, Prozesse effizient und kostengünstig zu gestalten, ohne dabei an Qualität für die Kunden einzubüßen. Die Entscheidung zur Inanspruchnahme externer Dienstleister bei relevanten oder wichtigen Ausgliederungen unterliegt dabei neben besonderen Vorgaben – u. a. insbesondere hinsichtlich des Risikomanagements – auch der Letztentscheidung des Vorstands.

Rechtsraum der jeweiligen Dienstleister ist bis auf eine Ausgliederung die Bundesrepublik Deutschland. Einzig im Bereich der Informationstechnologie greift die Debeka Lebensversicherung ausnahmsweise auch auf einen externen Dienstleister zurück, der seinen Sitz im irischen und deutschen Rechtsraum hat.

## B.8 Sonstige Angaben

### B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- bzw. Prüfungsaufgaben der Schlüsselfunktionen) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit. Die Abarbeitung der aus Prüfungshandlungen der internen Revision abgeleiteten Maßnahmen wird durch diese eigenständig nachverfolgt.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus besteht ein strukturierter Prozess zur regelmäßigen internen Überprüfung der Geschäftsorganisation, welcher auf den Erkenntnissen der Schlüsselfunktionen basiert. Hierzu wurden die wesentlichen Elemente des Governance-Systems festgelegt. Die jährliche Überprüfung erfolgt als Schwerpunktüberprüfung einzelner Elemente nach einem Mehrjahresüberprüfungsplan. Nach spätestens fünf Jahren sind alle Elemente des Governance-Systems mindestens einmal überprüft. Der Überprüfungsbericht wird jährlich als Gesamtvorstandsvorlage an den Vorstand gerichtet. Dieser beurteilt die Geschäftsorganisation auf Basis der dargelegten Informationen sowie unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie und beschließt ggf. Maßnahmen.

Die Schwerpunkte der Überprüfung der Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen im Berichtsjahr 2024 waren gemäß Mehrjahresüberprüfungsplan die Themen IKS einschließlich Compliance Funktion (§ 29 VAG) und Ausgliederung (§ 32 VAG).

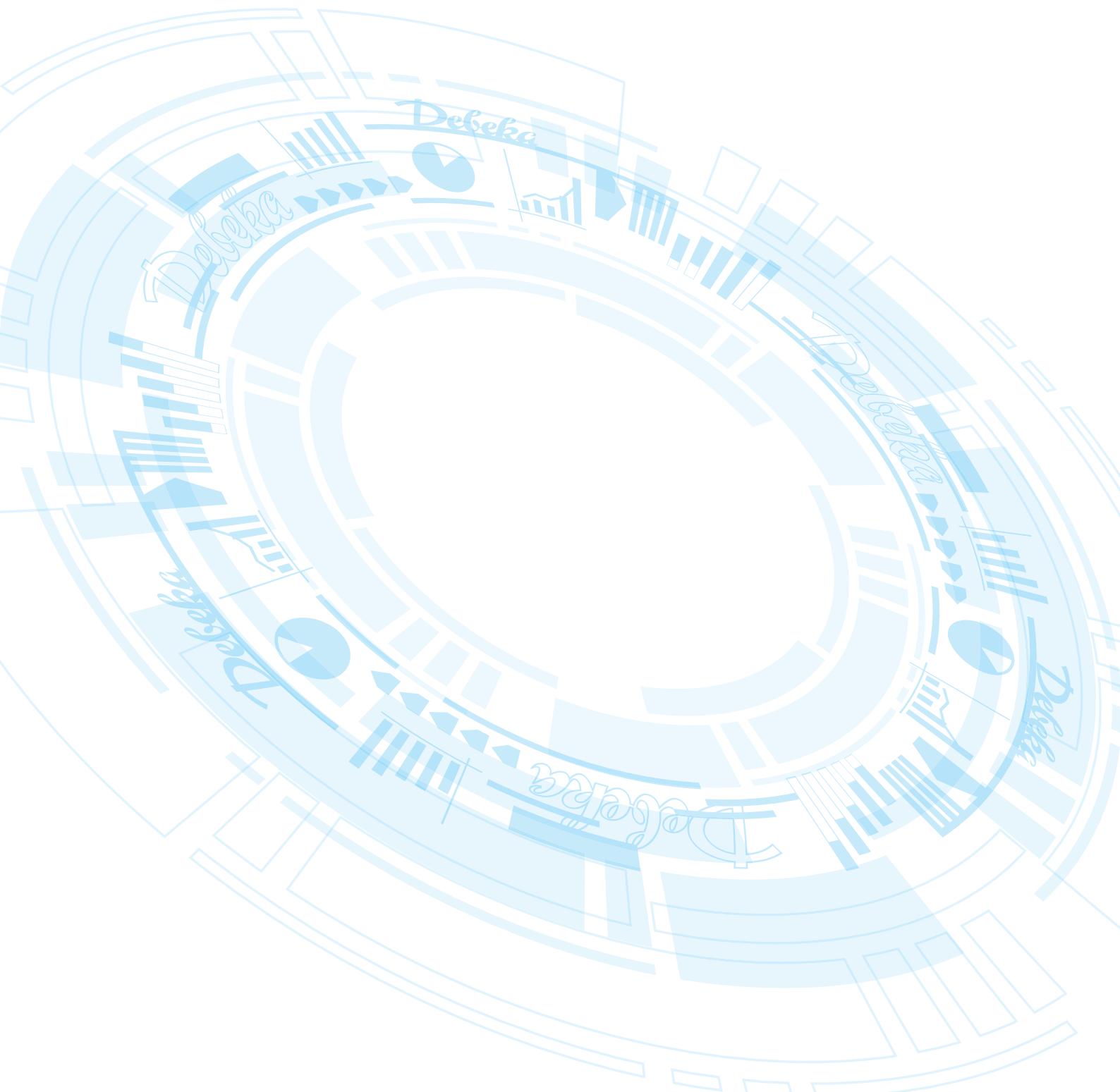
Der Vorstand hat sich anhand der aus den Überprüfungshandlungen der ersten, zweiten und dritten Verteidigungslinie sowie aus dem Durchlauf des o. g. Überprüfungsprozesses davon überzeugt, dass die Geschäftsorganisation entsprechend der Art, dem Umfang und der Komplexität der sich aus den Geschäftstätigkeiten ergebenen Risiken unter Beachtung der Proportionalität insgesamt angemessen ausgestaltet ist.

### B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe hat die Debeka mit der Beschwerdemanagementfunktion (BMF) auch ein adäquates Beschwerdemanagement für die Kranken-, Lebens- und Allgemeine Versicherung implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, die Qualität der Produkte und des Service – aufbauend auf der Beschwerdeanalyse – ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte (BMB).

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung in den einzelnen Versicherungsbereichen die Beschwerdemanagementfunktion. Sie achten darauf, dass die regulatorischen Vorgaben und internen Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die in der entsprechenden Leitlinie sowie im Fachbuch „Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen dem Beschwerdemanagementbeauftragten zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und den Vorstand. Zuständiger Dezernent für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.

## C | Risikoprofil



## C Risikoprofil

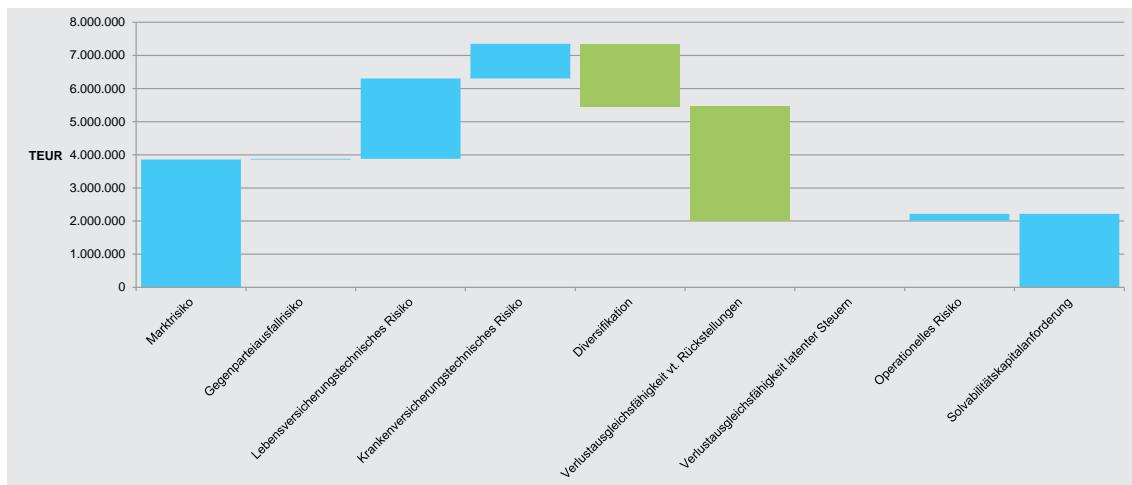
Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung. Die Debeka Lebensversicherung verwendet die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Unterkapiteln dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Lebensversicherung als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine wesentlichen quantifizierbaren Risiken für die Debeka Lebensversicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden hingegen zwei weitere Risiken identifiziert, die als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken sind nicht zuverlässig quantifizierbar und werden bei der Debeka Lebensversicherung über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen. In den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Risiken werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Sensitivitätsanalysen dargestellt. Darüber hinaus wird im Unterkapitel C.7 eine tabellarische Übersicht über wesentliche Erkenntnisse der Sensitivitätsanalysen gegeben.

Der Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung setzt sich überwiegend aus Versicherungsprodukten mit langlaufenden Garantieverträgen sowie einem hohen Anteil an Versicherungsnehmeroperationen zusammen, die mit am Markt verfügbaren Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Duration nicht repliziert werden können. Darüber hinaus existieren seit einigen Jahren fondsgebundene Rentenversicherungen im Bestand der Debeka Lebensversicherung. Der Anteil der fondsgebundenen Rentenversicherungen am Bestand ist zum 31. Dezember 2024 noch deutlich kleiner als der Anteil konventioneller Versicherungen, aufgrund des Neugeschäfts in den chancenorientierten Rentenversicherungstarifen mit Fondsponenten (CAI-Tarife) steigt der Anteil jedoch kontinuierlich an. Durch die Anlage der Beiträge des fondsgebundenen Teils dieser Tarife in einen Debeka-internen Fonds besteht zusätzlich auch eine geringere Abhängigkeit vom Zinsniveau bei gleichzeitiger Beteiligung der Mitglieder an der Wertentwicklung am Kapitalmarkt. Der Debeka-interne Fonds wird durch drei eigene Fonds mit festgelegten ESG-Kriterien abgebildet. Dadurch wird sichergestellt, dass der Aspekt der Nachhaltigkeit grundsätzlich eine entscheidende Rolle spielt. Neben diesen Versicherungsarten weisen insbesondere auch Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Unfall-Zusatzversicherungen eine wesentliche Bedeutung für den Versichertengenbestand und das Neugeschäft auf. Vervollständigt wird der Bestand durch Kollektivversicherungen, Risikoversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen, sonstige Lebensversicherungen bzw. Zusatzversicherungen sowie einen Rückversicherungsvertrag zur begrenzten Rückdeckung von Langlebigkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse.

Das breit diversifizierte Kapitalanlage-Portfolio der Debeka Lebensversicherung vermeidet wesentliche Konzentrationsrisiken, ist geprägt von Schuldern höchster Bonität bzw. sehr sicheren Anlagen und ist nahezu ausschließlich im Investment-Grade-Bereich investiert. Es ergibt sich für die Debeka Lebensversicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Lebensversicherung am Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt. Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2024, indem es jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen.

Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Spreadrisiko, das Zinsänderungsrisiko sowie das Immobilienrisiko dominiert. In den folgenden Unterkapiteln werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.



In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den einzelnen Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Dabei sind die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule in der Abbildung vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt. Zum 31. Dezember 2024 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 2.217.371 Tausend Euro und hat sich damit im Berichtszeitraum deutlich erhöht (Vorjahr: 1.288.840 Tausend Euro). Der Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung ist dabei insbesondere auf die von der BaFin angeordnete Neuberechnung des Abzugsbetrags bei der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen im deutschen Lebensversicherungsmarkt – und damit auch für die Debeka Lebensversicherung – zurückzuführen (vgl. Kapitel D und E). Hintergrund der von der Aufsicht angeordneten Neuberechnung ist insbesondere das angestiegene Zinsumfeld seit der Einführung von Solvency II. Durch die Reduktion des Abzugsbetrags der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen auf den Wert „0“ im Zuge dieser Neuberechnung sinken die saldierten Steuerverbindlichkeiten, weshalb die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern in Stresssituationen ebenfalls zurückgeht. Während sich die Basissolvabilitätskapitalanforderung um ca. 10% unterhalb des Vorjahresniveau befindet, ergibt sich bei der Netto-Solvabilitätskapitalanforderung aufgrund der gegenüber dem Vorjahr geringeren Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ein deutlicher Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung. Der geringere Abzugsbetrag der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen führt zudem konstruktionsbedingt zu einem Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung für das operationelle Risiko. Neben diesen Effekten, die insbesondere auf die Neuberechnung des Abzugsbetrags der Übergangsmaßnahme zurückzuführen sind, fällt auch die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr infolge des zum 31. Dezember 2024 niedrigeren Zinsniveaus geringer aus. Beide Effekte führen ebenfalls zu einem Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung. Die risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann. Im Folgenden werden detailliertere Ausführungen zur Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber den einzelnen Risiken zum 31. Dezember 2024 angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen der Risikoexposition während des Berichtszeitraums eingegangen. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen mit den Werten zum 31. Dezember 2023 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Kapitel E.2.1 verwiesen.

## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Lebensversicherung. Die Risiken werden gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie übernommen, die mit vorsichtig gewählten Rechnungsgrundlagen für Kosten, Sterblichkeit und Invalidität kalkuliert wird. Dabei entsteht das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten.

Mithilfe von Zeichnungsrichtlinien und Risikoprüfungen wird die Übernahme von Risiken gesteuert und eine Antiselektion vermieden. Der sehr große, ausgewogene Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung gewährleistet eine breite Diversifizierung hinsichtlich Alter und Geschlecht. Zudem wird mithilfe der Rückversicherungsverträge ein Teil des biometrischen Risikos (u. a. das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko) auf Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es, große Einzelrisiken zu vermeiden, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis der Debeka Lebensversicherung auswirken. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Lebensversicherung ist über eine Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und ggf. aktualisiert wird. Alle Rückversicherer haben mindestens ein A-Rating von zwei oder mehr Ratingagenturen erhalten. Der Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen liegt unter 0,1 %, was die geringe Bedeutung der Rückversicherung für die Debeka Lebensversicherung verdeutlicht. Aufgrund des großen Kollektivs der Debeka Lebensversicherung sowie der Charakteristika der Produkte wird dies als angemessen erachtet. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht. Trotz der beschriebenen vielfältigen Maßnahmen besteht für die Debeka Lebensversicherung das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten.

Darüber hinaus wird die Risikostruktur des Bestands kontinuierlich im Rahmen des dezentralen Risikomanagements untersucht, ob Bestandsänderungen mit Änderungen des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung einhergehen.

Der hohe Anteil an Kapital- und Rentenversicherungen am Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2024 führt zu einer Exponierung gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko und dem Stornorisiko.

Die versicherungstechnischen Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen weisen durch ihre Zuordnung zum Geschäftsbereich 29 bzgl. der versicherungstechnischen Risiken ausschließlich krankenversicherungstechnische Risiken auf. Alle weiteren versicherungstechnischen Verpflichtungen sind hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken ausschließlich gegenüber lebensversicherungstechnischen Risiken exponiert. Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen wird auf den Unterkapitel D.2.1 verwiesen.

Risiken im nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul sowie Revisionsrisiken bestehen für die Debeka Lebensversicherung nicht.

### C.1.1 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken haben aufgrund der zuvor beschriebenen Charakteristika des Versicherungsbestands wie im vorangegangenen Berichtszeitraum das Langlebigkeitsrisiko sowie das Stornorisiko wesentliche Bedeutung. Das Sterblichkeits- sowie Katastrophenrisiko sind aufgrund der Bestandszusammensetzung weiterhin von untergeordneter Bedeutung für die Debeka Lebensversicherung. Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der lebensversicherungstechnischen Risiken keine Sensitivitäten identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

#### C.1.1.1 Sterblichkeitsrisiko

Das Sterblichkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt. Das Sterblichkeitsrisiko betrifft damit Versicherungen mit Todesfallcharakter.

Der Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung besteht derzeit nur zu einem geringen Teil aus reinen Risikoversicherungen. Darüber hinaus unterliegen Kapitalversicherungen dem Sterblichkeitsrisiko. Der überwiegende Teil der Kapitalversicherungen der Debeka Lebensversicherung ist jedoch schon seit einiger Zeit im Versichertenbestand, sodass bereits ein gewisses Deckungskapital aufgebaut ist bzw. eine geringe Restlaufzeit verbleibt, wodurch das riskierte Kapital bzw. das Sterblichkeitsrisiko bei diesen Versicherungsverträgen eher gering ist.

Insgesamt wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko aufgrund der Erläuterungen zu den Bestandscharakteristika, der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko sowie weiterer Analysen derzeit als eher gering eingeschätzt und es ergibt sich keine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum.

#### C.1.1.2 Langlebigkeitsrisiko

Das Langlebigkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt. Das Langlebigkeitsrisiko betrifft damit Versicherungen mit Erlebensfallcharakter.

Aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen im Bestand ist die Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Langlebigkeitsrisiko entsprechend exponiert. Insgesamt wird das Langlebigkeitsrisiko aufgrund des Geschäftsmodells der Debeka Lebensversicherung wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko eingeschätzt. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde im Berichtszeitraum nicht festgestellt.

#### C.1.1.3 Stornorisiko

Das Stornorisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolicen ergibt.

Die Produkte der Debeka Lebensversicherung enthalten umfangreiche Versicherungsnehmeroptionen, aus denen ein potenzielles Stornorisiko für die Debeka Lebensversicherung resultiert. Trotz des in der Realität relativ niedrigen Stornos wird das Stornorisiko für die Debeka Lebensversicherung u. a. aufgrund der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingeschätzt. Wie schon am 31. Dezember 2023 ist auch zum 31. Dezember 2024 das Massenstornorisiko das maßgebliche Stornorisiko.

#### C.1.1.4 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Lebensversicherung zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine in allen Bereichen äußerst sparsame Verwaltungsführung. Dies zeigt sich in der sehr niedrigen Verwaltungskostenquote, die deutlich unter dem Branchenwert liegt. Zur Überwachung der Kostensituation werden ein entsprechendes Kostencontrolling und eine regelmäßige Qualitätssicherung der Prozesse durchgeführt. Trotz des sehr niedrigen Kostenneutrals der Debeka Lebensversicherung würde sich ein dauerhafter Anstieg der Kosten bzw. eine dauerhaft deutlich über dem Inflationsziel der EZB liegende Inflation negativ auf die Solvabilität bzw. Finanzkraft der Debeka Lebensversicherung auswirken. Dieser Effekt wird durch die sehr lang laufenden Rentenversicherungsverträge im Bestand der Debeka Lebensversicherung bedingt, da sich der Anstieg der Kosten auf einen sehr langen Zeitraum auswirken würde. Aufgrund der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko wird dieses Risiko aktuell im Berichtszeitraum nicht als ein wesentliches Risiko für die Debeka Lebensversicherung eingeschätzt.

#### C.1.1.5 Katastrophenrisiko

Das Lebensversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Annahmen über extreme oder außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Massenunfälle, Pandemien oder Naturkatastrophen) bei der Preisfestlegung und bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Sterblichkeitsrisiko erläutert, wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber einer dauerhaften Erhöhung der Sterblichkeit als eher gering eingeschätzt.

Die dort genannten Gründe lassen sich auf das Katastrophenrisiko übertragen, sodass auch die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber einer kurzfristigen extremen Erhöhung der Sterblichkeit und damit gegenüber dem Katastrophenrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als eher niedrig eingeschätzt wird. Die geringe Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Katastrophenrisiko bestätigt diese Einschätzung des Katastrophenrisikos. Eine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

### **C.1.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko**

Innerhalb der krankenversicherungstechnischen Risiken dominieren, wie im vorangegangenen Berichtszeitraum, das Invaliditäts- sowie das Stornorisiko. Im Berichtszeitraum wurden bzgl. der krankenversicherungstechnischen Risiken keine Sensitivitäten identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

#### **C.1.2.1 Invaliditätsrisiko**

Das Invaliditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Invalidisierungswahrscheinlichkeit ergibt.

Aufgrund des relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung besteht eine gewisse Exposition gegenüber dem Invaliditätsrisiko. Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Invaliditätsrisiko ist im Berichtszeitraum angestiegen. Aktuell wird das Invaliditätsrisiko jedoch nicht als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt.

#### **C.1.2.2 Stornorisiko**

Neben dem Invaliditätsrisiko besteht bei den selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen insbesondere noch das Stornorisiko, welches analog zum Stornorisiko des lebensversicherungstechnischen Risikos definiert ist.

Das Stornorisiko für die selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen wird für die Debeka Lebensversicherung wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko eingeschätzt; es wurde keine für die Debeka Lebensversicherung wesentliche Änderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum festgestellt.

#### **C.1.2.3 Weitere krankenversicherungstechnische Risiken**

Aufgrund der Produktspezifika der selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind weitere krankenversicherungstechnische Risiken (Krankenversicherungskatastrophenrisiko, Sterblichkeitsrisiko, Kostenrisiko sowie Langlebigkeitsrisiko) wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum von untergeordneter Bedeutung. Das spiegelt sich auch in der Höhe der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen für diese Risiken wider.

## C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung maßgeblich durch die Marktrisiken geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Zinsänderungsrisiko, das Spreadrisiko sowie das Immobilienrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Lebensversicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Marktrisiken werden von der Debeka Lebensversicherung übernommen und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der geschäftsstrategischen Ziele vermindert. In diesem Zusammenhang wurden in den letzten Jahren bereits verschiedene Maßnahmen von der Debeka Lebensversicherung umgesetzt bzw. in die Wege geleitet. Dabei wird die Risikoexposition gegenüber den Marktrisiken unter Solvency II stetig reduziert, indem u. a. der Kapitalanlagebestand an die Anforderungen unter Solvency II angepasst wird. Auch die Anpassung und Weiterentwicklung des Produktpportfolios erfolgt stets unter Berücksichtigung der Kapitalmarktentwicklungen sowie der Erfordernisse unter Solvency II.

Das Jahr 2024 war erneut geprägt von signifikanten makroökonomischen Entwicklungen und damit verbunden auch Bewegungen am Kapitalmarkt. Gleichzeitig stagnierte die deutsche Wirtschaft weiterhin. Vor allem bedingt durch gesunkene Energiepreise fiel die Inflationsrate jedoch deutlich geringer aus als in den drei Vorjahren und betrug im Mittel 2,2 %. Im dritten Quartal sank sie dabei erstmals seit langer Zeit wieder unter das EZB-Langfristziel von 2,0 %, was die EZB in ihrer Entscheidung bestärkte, den Leitzins im dritten Quartal zum zweiten Mal im Jahr 2024 um 25 Basispunkte zu senken. Zwei weitere Leitzinssenkungen um ebenfalls je 25 Basispunkte folgten im vierten Quartal. Insgesamt liegen die risikofreien Zinsen zum 31. Dezember 2024 unterhalb des Niveaus am 31. Dezember 2023; die Zinskurve verläuft aber für längere Laufzeiten flacher. Auch die zukünftige Kapitalmarktentwicklung ist mit entsprechenden Unsicherheiten verbunden. Die Debeka Lebensversicherung wird aus diesen Gründen die weiteren Entwicklungen genau beobachten, um ein auf das Risikoprofil und die Kapitalmarktentwicklungen abgestimmtes Kapitalanagement zu betreiben. Der Umgang mit den Marktrisiken wird dabei insbesondere über das ALM, die Kapitalanlage sowie das Kapitalanlagecontrolling gesteuert. Hierüber soll die jederzeitige Erfüllbarkeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen sichergestellt und eine möglichst attraktive Überschussbeteiligung der Mitglieder erwirtschaftet werden.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit höchster Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2022 gliedert sich wie folgt, wobei neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2024 auch die Werte zum 31. Dezember 2023 aufgeführt sind.

Anlageform	2024		2023		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	75.125	0,1	71.450	0,1	3.675	0,0
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	1.854.012	3,6	1.831.926	3,6	22.085	-0,0
Aktien – notiert	2.562	0,0	8.960	0,0	-6.397	-0,0
Aktien – nicht notiert	70.593	0,1	71.402	0,1	-809	-0,0
Staatsanleihen	11.130.124	21,6	11.090.097	21,9	40.027	-0,2
Unternehmensanleihen	22.628.439	44,0	23.118.166	45,6	-489.727	-1,6
Strukturierte Schuldtitel	137.886	0,3	126.623	0,2	11.263	0,0
Derivate	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Organismen für gemeinsame Anlagen	8.678.693	16,9	8.744.232	17,2	-65.539	-0,4
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	4.916.271	9,5	3.583.131	7,1	1.333.139	2,5
Darlehen und Hypotheken	1.992.468	3,9	2.104.597	4,1	-112.129	-0,3
insgesamt	51.486.173	100,0	50.750.585	100,0	735.588	0,0

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka Lebensversicherung sind. Dabei stellen Inhaberschuldverschreibungen sowie Namensschuldverschreibungen die betragsmäßig größten Anlageformen der Debeka Lebensversicherung dar. Darüber hinaus sind Schuldscheinforderungen und Darlehen wesentliche Anlageformen der Debeka Lebensversicherung. Außerdem machen Investitionen in Spezialsondervermögen, welche in den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden, durch die angestiegenen Anteile in den letzten Jahren einen wesentlichen Teil am Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung aus. Dabei ist anzumerken, dass auch innerhalb der Organismen für gemeinsame Anlagen in nennenswertem Umfang festverzinsliche Kapitalanlagen vorliegen. Darüber hinaus ist – resultierend aus dem Neugeschäft, den laufenden Prämien des Bestands sowie der sehr positiven Performance des Debeka Global Shares, in dem die chancenorientierten Komponenten der CAI-Produktwelt primär investiert sind – ein Anstieg der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge zu verzeichnen.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch – sofern vorhanden – latente Steueransprüche, Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einfordebare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2024 betragen in Summe 51.850.797 Tausend Euro. Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen am Zeitwert der Kapitalanlagen der Debeka Lebensversicherung beträgt zum 31. Dezember 2024 ca. 0,29 %. Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen mit Schuldnern, die der Versicherungsaufsicht unterliegen, beläuft sich auf ungefähr 0,02 %.

Die Debeka Lebensversicherung legt die Vermögenswerte im besten Interesse der Versicherungsnehmer an, wonach die vertraglich zugesicherten Leistungen jederzeit erfüllt werden können müssen. Um dies zu gewährleisten werden die Vermögenswerte entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG so angelegt, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Hohe Priorität hat dabei die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Bei Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung ist eine langfristige positive Bonitätseinstufung und eine nachhaltige Unternehmens- und Branchenausrichtung maßgeblich. Für die Wahrung der Sicherheitskriterien im Rahmen der über Investmentvermögen erworbenen Realwerte (Aktien, Immobilien und Alternative Investments) werden mit der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft feste Qualitätsstandards vereinbart. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätig, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke der Debeka Lebensversicherung angemessene Rendite erwartet werden kann. Die Debeka Lebensversicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte und Kapitalanlageinstrumente, deren innerhalb ihrer unternehmensspezifischen Risikotoleranz liegen und die sie hinreichend identifizieren, bewerten, überwachen, steuern, kontrollieren und in ihre Berichterstattung einbeziehen kann. Zudem müssen die Risiken bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität des Unternehmens angemessen berücksichtigt werden können.

Über einen an den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und den unternehmensspezifischen Besonderheiten ausgelegten Regelungsrahmen zur Kapitalanlagetätigkeit und zur Organisation und Durchführung eines effektiven Bilanzstrukturmanagements (Asset Liability Management – ALM) stellt die Debeka Lebensversicherung die zuvor beschriebene Ausrichtung der Kapitalanlage nach dem besten Interesse der Versicherungsnehmer und den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sicher. Anhand von qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Die vorgenannten Anlagegrundsätze verfolgen naturgemäß teils konkurrierende Zielsetzungen. Insbesondere muss die Debeka Lebensversicherung zwecks

Risikodiversifizierung eine hinreichende Mischung und Streuung der Kapitalanlage gewährleisten, zugleich aber die Anforderungen an die Sicherheit und Qualität der Kapitalanlage unter Erzielung einer bestmöglichen Rentabilität wahren.

Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, sind umfassende konsistente Kennzahlen und Limite zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka Lebensversicherung integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb insbesondere unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf ihre Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Lebensversicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokontrollen. Daher werden zu Analysezwecken Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert.

Das ALM stellt die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten gegenüber. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Von vorrangiger Bedeutung sind außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Die Debeka Lebensversicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Der Anlagekatalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Bei der Mischung sind die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Katalogs limitiert. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Somit wird eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten vermieden.

Das Gesamtportfolio der Debeka Lebensversicherung wird um Anteile an Spezial-Investmentvermögen mit den Investitionsschwerpunkten festverzinsliche Wertpapiere, Immobilien und Alternative Investments ergänzt. Diese erfolgen zwecks Reduzierung möglicher Marktrisiken ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden. Bei den Fonds mit dem Anlageschwerpunkt festverzinslicher Wertpapiere wird die Diversifizierung durch eine Verteilung auf ein breites Spektrum an Emittenten gewährleistet. Die Diversifikation eines Fonds mit den Anlageschwerpunkten Immobilien und Alternative Investments wird über verschiedene Dimensionen abgebildet, wie etwa eine Verteilung auf eine Vielzahl an Zielinvestitionen und Projekten bzw. Projektgesellschaften sowie die Streuung auf unterschiedliche Länder und Sektoren.

Daneben wird das Gesamtportfolio um langfristige unternehmerische Beteiligungen ergänzt. Hierbei stehen nicht kurzfristige finanzielle Renditeerzielungsabsichten im Vordergrund, sondern strategische Motive, die darauf abzielen, die Wettbewerbsposition der Debeka Lebensversicherung nachhaltig zu verbessern und den Nutzen für die Mitglieder bzw. Versicherten langfristig auszubauen.

Die Kapitalanlage der Debeka Lebensversicherung orientiert sich an der Währungsstruktur der versicherungsvertraglichen Verbindlichkeiten und erfolgt fast ausschließlich in der Währung Euro. Wechselkursrisiken werden auf diese Weise weitgehend vermieden.

Die Debeka Lebensversicherung setzt derivative Finanzinstrumente nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe ein. Sie setzt allein zur Verstärkung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen, zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen sowie zur Risikoabsicherung Vorkäufe und Derivate ein, die speziell Risiken aus einem Zinsrückgangsszenario entgegenwirken. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden diese Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Weitere derivative Finanzinstrumente werden ausschließlich in ausgewählten Einzelfällen zu Risikominderungszwecken eingesetzt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jedem Vermögenswert wird monatlich ein Liquiditätskennzeichen zugewiesen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktähnlichkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditätsrisiko(management) – letzteres im Rahmen des ALM – stellen die jederzeitige Zahlungsfähigkeit auch unter möglicherweise adversen Bedingungen sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

Versicherungstechnische Verpflichtungen, die direkt an den Wert eines Investmentvermögens oder eines internen Fonds der Debeka Lebensversicherung gebunden sind, werden durch die betreffenden Vermögenswerte bzw. Anteile abgebildet.

### C.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Ein Großteil des Versicherungsbestands der Debeka Lebensversicherung besteht aus langlaufenden klassischen Kapital- und Rentenversicherungen, die zusätzlich durch geringe Stornoquoten geprägt sind. Die Duration auf der Passivseite ist deutlich höher als die Duration auf der Aktivseite, womit, wie bei klassisch geprägten Lebensversicherern üblich, eine Durationslücke vorliegt, welche zu einer Sensitivität der Basis eigenmittel der Debeka Lebensversicherung gegenüber Zinsänderungen und damit einer wesentlichen Exposition gegenüber dem Zinsrisiko führt. Im Berichtszeitraum ist die Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko auch aufgrund des zurückgegangenen Zinsniveaus angestiegen.

Zur weiteren Analyse der Sensitivität der Bedeckung aufsichtsrechtlicher Solvabilitätskapitalanforderungen hinsichtlich einer Veränderung des Zinsniveaus wurde u. a. eine Bewertung der Solvabilitätssituation zum 31. Dezember 2024, jedoch unter Zugrundelegung eines Swapkurven-Anstiegs um +100 Basispunkte durchgeführt. Grundsätzlich wirkt sich ein Anstieg des Zinsniveaus aufgrund der Durationslücke positiv auf den besten Schätzwert der Garantieverpflichtungen und die Solvabilitätskapitalanforderungen des Marktrisikos aus. Bedingt durch einen Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderungen für das Lebensversicherungstechnische Risikomodul, welcher im Zusammenhang mit dem Stornorisiko steht, ergibt sich in der durchgeföhrten Sensitivitätsanalyse ein spürbarer Anstieg der Risikomarge, der zu einem Rückgang der Eigenmittel führt. In Folge dieser Effekte ergibt sich weiter auch ein Anstieg der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung. Insgesamt ergibt sich in Folge der genannten Effekte ein Rückgang der Solvabilitätsquote um 27,3 Prozentpunkte auf 165,5 %.

Das Zinsrisiko wird basierend auf den obigen Ausführungen wie im vergangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Die Überwachung und Steuerung des Zinsrisikos ist wesentlicher Bestandteil des ALM. Innerhalb des jährlichen ORSA wird im Rahmen umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka Lebensversicherung in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in die strategischen Entscheidungen der Debeka Lebensversicherung ein, wie u. a. in der Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen zu erkennen ist (vgl. diesbezüglich u. a. Kapitel E.6.1).

### C.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen, gering. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position „Organismen für gemeinsame Anlagen“ Aktieninvestments enthalten sind. Der relativ geringe Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand führt weiterhin zu einer geringen Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Aktienrisiko. An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Rahmen der chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte in den Debeka-internen Fonds investiert wird, welcher ebenfalls Aktien enthält. Diese in der oben Tabelle ausgewiesenen Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge sind auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer investiert.

In den in Unterkapitel C.7 ausgewiesenen Sensitivitätsanalysen wurde analog zu den Solvency II-Sensitivitätsanalysen im Rahmen der BaFin-Prognoserechnung zwischen handelbaren und nicht-handelbaren Aktien differenziert und jeweils ein Marktwertverlust von 30 % unterstellt. Die auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer gehaltenen Aktien sind dabei vollständig den handelbaren Aktien zugeordnet. Zu den nicht-handelbaren Aktien zählen beispielsweise Alternative Investments mit Eigenkapitalcharakter. Ein isoliertes Eintreten der beiden betrachteten Aktien-Stress-Sensitivitäten würde zu Veränderungen der Solvabilitätsbedeckungsquote von weniger als 4 Prozentpunkte führen; selbst ein zeitgleiches Eintreten der beiden betrachteten Aktien-Stress-Szenarien hätte abschließend sehr untergeordnete Auswirkung auf die aufsichtsrechtliche Risikotragfähigkeit.

In der relativ niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko ist die relativ geringe Exposition gegenüber dem Aktienrisiko ebenfalls ersichtlich. Ebenso wurden im Berichtszeitraum keine Sensitivitäten bzgl. des Aktienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

### C.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt. Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen. Jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka Lebensversicherung besitzt, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen ist, einen moderaten Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien. Dabei ist zu beachten, dass auch in der Position Organismen für gemeinsame Anlagen Immobilieninvestments enthalten sind. Der moderate Anteil der direkt oder in Fonds gehaltenen Immobilien führt zu einer moderaten Ausprägung des Immobilienrisikos für die Debeka Lebensversicherung. Die moderate Exposition gegenüber dem Immobilienrisiko zeigt sich ebenfalls in der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Immobilienrisiko. Zur Analyse des Immobilienrisikos wurde eine Sensitivitätsanalyse für die Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2024 durchgeführt, bei der ein unmittelbarer Marktwertrückgang aller direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien um 15 % unterstellt wurde. Im Ergebnis führt die angenommene Marktwertveränderung zu einer Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderungen und zu einem Absinken der zur Bedeckung anrechenbaren Eigenmittel, sodass sich die Solvabilitätsquote auf 170,7 % reduziert.

Aufgrund des bereits moderaten Anteils von Immobilien an den gesamten Vermögenswerten und unter Berücksichtigung der durchgeföhrten Analysen sowie der Solvabilitätsanforderung für dieses Risiko wird das Immobilienrisiko als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Für das Geschäftsjahr 2025 sind in geringem Maße noch Abrufe der noch bestehenden Einzahlungsverpflichtungen aus bereits gezeichneten Immobilienfonds vorgesehen, was erwartungsgemäß jedoch nicht zu einer signifikanten Erhöhung des aktuellen Anteils am Gesamtportfolio führen wird.

#### C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen. Auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können jedoch von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweiterungen betroffen sein.

Die Kapitalanlagen der Debeka Lebensversicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Der Bestand ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen, die Darlehen und Hypotheken sowie die strukturierten Schuldtitel hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild. Zum Vergleich sind neben den Solvabilitätsübersichtswerten zum 31. Dezember 2024 auch die Solvabilitätsübersichtswerte zum 31. Dezember 2023 aufgeführt.

Rating <sup>1)</sup>	2024		2023		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	21.846.657	60,9	22.328.655	61,3	-481.998	-0,4
A-BBB	10.911.156	30,4	10.695.707	29,4	215.449	1,1
BB oder schlechter	177.531	0,5	268.835	0,7	-91.305	-0,2
ohne offizielles Rating	2.953.574	8,2	3.146.286	8,6	-192.713	-0,4
davon: Darlehen und Hypotheken	1.992.468	5,6	2.104.597	5,8	-112.129	-0,2
insgesamt	35.888.917	100,0	36.439.484	100,0	-550.567	-0,0

<sup>1)</sup> Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen gemäß Verordnung (EG) 1060/2009 (EU-Ratingverordnung).

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, haben die Sicherheit und die Qualität der Vermögensanlage oberste Priorität und nehmen insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko. Die ersichtlichen Veränderungen sind dabei durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die unterschiedlichen Zins- und Spreadzustände an den beiden aufgeführten Stichtagen, aber auch die individuelle Entwicklung der einzelnen Titel (z. B. Ratingmigrationen, abnehmende Restlaufzeiten der Bestandstitel) und die Kapitalanlagetätigkeit im Berichtszeitraum zählen. Darüber hinaus sei angemerkt, dass der ersichtliche Rückgang des gesamten Werts auch auf den Rückgang des klassischen Sicherungsvermögens (sowohl Buch- als auch Marktwert) zurückzuführen ist.

Das Vermögensportfolio der Debeka Lebensversicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (Pfandbriefe) oder mit dinglicher Sicherung (Hypothekendarlehen). Alle anderen festverzinslichen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils weit überwiegend mit guter Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen (u. a. Institutssicherung der Sparkassen-Finanzgruppe oder Genossenschaftsbanken).

Zur weiteren Analyse des Spreadrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung einer Ausweitung der Spreads von Corporate Bonds um 50 Basispunkte durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Ausweitung der Volatilitätsanpassung kommt es in dieser Sensitivitätsberechnung zu einer merklichen Belastung durch einen Rückgang der anrechnungsfähigen Eigenmittel und einen Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung, sodass sich entsprechend die Solvabilitätsquote um 31,1 Prozentpunkte auf 161,7 % reduziert.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung bzw. der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Wie bereits beschrieben, wird innerhalb des jährlichen ORSA im Rahmen umfangreicher Szenarioanalysen die zukünftige Finanz- sowie Solvabilitätssituation der Debeka Lebensversicherung in Abhängigkeit verschiedener Kapitalmarktentwicklungen untersucht.

### **C.2.5 Marktrisikokonzentrationen**

Die bei der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten wesentlicher Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen verfolgt. Die Schwerpunkte Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit, die Rentabilität sowie eine angemessene Mischung und Streuung des gesamten Vermögensportfolios prägen die Anlagegrundsätze der Debeka-Versicherungsgruppe. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog die Einhaltung dieser Grundsätze sicher, da er neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen bereits auch entsprechende Kennzahlen sowie konsistente Limite zur Risikobegrenzung von Transaktionen und Beständen enthält. Ergänzend hat das Kapitalanlage-Risikomanagement weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt und überwacht die Risiken aus Risikokonzentrationen u. a. hinsichtlich Gegenparteien bzw. Schuldern, Branchen, Regionen und Assetklassen kontinuierlich, sodass die internen Höchstgrenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden. Zu diesem Zweck erfolgt die Überwachung – wo immer möglich – auf der Grundlage eines jeden Vermögenswerts, selbst wenn dieser Organismen für gemeinsame Anlagen und anderen Anlagen in Fondsform zugrunde liegt (Look-through-Ansatz). Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Debeka Lebensversicherung sind naturgemäß Exposures nicht unerheblicher Größenordnungen bei bestimmten Gegenparteien bzw. Schuldern, Branchen sowie geografischen Regionen unvermeidbar.

### **Adresskonzentration**

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlage-Risikomanagement der Debeka Lebensversicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Anlagekategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

#### Sektorkonzentration

Die Sektor- bzw. Branchenkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Gegenparteien bzw. Schuldern, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei der Debeka Lebensversicherung ergibt sich, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

#### Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexposition gegenüber Gegenparteien bzw. Schuldern in einzelnen Regionen, Staaten oder Staatengruppen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland bzw. in Abhängigkeit ihrer Ausgestaltung dem Land der Börsennotierung zugeordnet. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird bspw. der Auslandsniederlassung einer Bank häufig immer noch der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Die obige Zuordnung soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko am ehesten zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig nimmt die Debeka Lebensversicherung eine geografische Verteilung auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der OECD vor. Eine Konzentration von über 10,0 % wird bei der Debeka Lebensversicherung nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland oder Frankreich angehören.

Die Debeka-Versicherungsgruppe stellt durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht (vgl. Abschnitt zum Marktrisiko) sicher und vermeidet, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko, sodass keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition festgestellt wurde. Insgesamt werden Marktrisikokonzentrationen für die Debeka Lebensversicherung aktuell als nicht wesentlich eingestuft.

#### C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten, welche zur Bedeckung des klassischen Deckungsstocks der Debeka Lebensversicherung dienen, werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich daher grundsätzlich weiterhin eine niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko spiegelt. Mit dem Zuwachs an auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer gehaltenen Kapitalanlagen ergibt sich jedoch aus Effekten zweiter Ordnung ein gewisser Anstieg des Wechselkursrisikos. Das Wechselkursrisiko wird für die Debeka Lebensversicherung aktuell als nicht wesentlich eingestuft. Im Berichtszeitraum wurden basierend auf der hohen Währungskongruenz keine Sensitivitäten bzgl. des Wechselkursrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

### C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Unterkapitel C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Sichteinlagen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht der Kapitalanlage dienen, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Ebenso wurden im Berichtszeitraum basierend auf der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur keine Sensitivitäten bzgl. des Kreditrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen im Sinne von Art. 279 DVO führen.

### C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich für die Debeka die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditätsrisikomanagement.

Die Debeka Lebensversicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck betreibt die Debeka Lebensversicherung sowohl ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei Letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersucht die Debeka Lebensversicherung im Rahmen ihres Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche ihre Zahlungsfähigkeit gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei für kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden.

Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden sämtliche in den jeweils bevorstehenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zins- und Tilgungszahlungen, Ausschüttungen von Erträgen etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen und den Verwaltungskosten dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements anhand eines Kennzahlensystems überwacht und verschiedenen Stresstests unterzogen, welche wesentliche adverse aktiv- und passivseitige sowie kombinierte Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür sind Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweiterungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen.

Ein Ausgangspunkt des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse jeder einzelnen Kapitalanlage wird monatlich aufs Neue ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – d. h. wie gut kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt anhand der laufenden Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem neben den Liquiditätsklassen die Zielgrößen Liquiditätsüberschuss, Liquiditätsbedeckungsquote und Liquiditätsniveau betrachtet werden – in ihren jeweils zu erwartenden Höhen wie auch unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Stressszenarien.

Im langfristigen Liquiditätsrisikomanagement im Rahmen des ALM wird untersucht, ob die in künftigen Jahren erwarteten Aktivrückflüsse ausreichen, um den prognostizierten erwarteten Passivzahlungsstrom zu bedienen. Hierbei werden sowohl deterministische als auch stochastische Analysen durchgeführt.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative wirtschaftliche Auswirkungen mit sich bringen könnten. Damit wird die Angemessenheit der Zusammensetzung der Vermögenswerte in Bezug auf Art, Laufzeit und Liquidität gewahrt. Über die bereits beschriebenen Maßnahmen hinaus hält die Debeka Lebensversicherung zusätzlich einen Liquiditätspuffer vor, um das Risiko, einen unvorhergesehenen Liquiditätsbedarf nicht oder nur unter Inkaufnahme einer ungewollten Realisierung eines außerordentlichen Kapitalanlageergebnisses decken zu können, weiter zu begrenzen. Dieser setzt sich aus Anlagen in Geldmarktfonds sowie hochliquiden und fungiblen Anleihen mit kurzer Restlaufzeit im Umlaufvermögen zusammen.

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn beträgt zum Jahresultimo 321.985 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Das Ergebnis zeigt, dass in den Basiseigenmitteln – bezogen auf Gesamtbestandebene – derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, enthalten sind. Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie des relativ geringen Anteils dieses Bestandteils an den Basiseigenmitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko jedoch als gering eingestuft.

## C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken sind Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeitenden oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschauslegung von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen sowie Rechtsänderungsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsysteem.

Durch die in der Geschäftsstrategie formulierte Zielsetzung der fortführenden Digitalisierung liegen die operationellen IT-Risiken ständig im Fokus der Betrachtung. Infolge dieser geschäftsstrategischen Zielsetzung steigen die sich für die Debeka-Gruppe ergebenden Anforderungen, um Risiken aus dem Bereich der Cyberkriminalität, des Datenschutzes und der Datensicherheit zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Darüber hinaus erhöhen sich die gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Anforderungen, bspw. durch die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA). Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Januar 2023 sind die Regelungen ab dem 17. Januar 2025 anzuwenden. Die Debeka-Versicherungsunternehmen haben sich intensiv mit den Anforderungen bzw. deren Umsetzung auseinandergesetzt. Die weiteren Entwicklungen werden fortlaufend beobachtet und analysiert.

Bei der Debeka Lebensversicherung sollen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens sowie die negativen Auswirkungen operationeller Risiken nach Möglichkeit durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende, eine geeignete Auswahl neuer Beschäftigter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken angemessen zu steuern. Hierzu ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung). Darüber hinaus haben die Debeka-Versicherungsunternehmen ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Kapitel B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts- oder Kapitalanlagestrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. Die Rechtsfeldbeobachtung erfolgt dezentral und wird zentral von der Rechtsabteilung bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

Operationelle Risiken bestehen ebenfalls im Zusammenhang mit Ausgliederungen. Durch einen definierten Ausgliederungsprozess wird sichergestellt, dass die mit dem Ausgliederungsvorhaben einhergehenden Risiken frühzeitig identifiziert und entsprechend berücksichtigt werden.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Kennzahlensystem und der Schadendatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadendeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsysteem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergibt sich vielmehr aus der

jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikosteuerung – für die Debeka Lebensversicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der zuletzt durchgeföhrten Risikoinventur wurden die folgenden Kategorien des operationellen Risikos der Debeka Lebensversicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen)
- Compliance-Risiko (z. B. Verstoß gegen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes)
- IT-Risiko (z. B. Schadsoftware)
- Mitglieder/Kunden, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. unbeabsichtigte oder fahrlässige Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber einzelnen Mitgliedern und externen Dritten)
- Prozesse und Abläufe (z. B. fehlerhafte Leistungsbearbeitung)
- Rechtsänderungsrisiko (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks)

Die Debeka Lebensversicherung ist mit einer Klage der Verbraucherzentrale Hamburg konfrontiert, in der die Klausel des kapitalmarktabhängigen Stornoabzugs bei vorzeitiger Vertragsauflösung in den Versicherungsbedingungen bestimmter Lebens- und Rentenversicherungsverträge beanstandet wird. Das Oberlandesgericht Koblenz ist mit Urteil vom 5. Dezember 2024 im Wesentlichen der Klage der Verbraucherzentrale Hamburg gefolgt. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig. Die Debeka Lebensversicherung hat Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt.

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung maßgeblich auch von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Nach der Einigung in den Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Parlament, EU-Kommission und EU-Rat wurde die Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 2009/138/EG (Solvency-II-Richtlinie) vom EU-Parlament im Oktober und vom EU-Rat im November 2024 formal angenommen. Im Anschluss an die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt ist sie am 28. Januar 2025 offiziell in Kraft getreten. Die Auswirkungen für die Debeka Lebensversicherung werden fortlaufend analysiert. Ausgehend von der Änderungsrichtlinie ist davon auszugehen, dass sich die aufsichtsrechtlichen Änderungen tendenziell belastend auf die Risikotragfähigkeit der Debeka Lebensversicherung auswirken werden. Nach der Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung sind die neuen Regelungen ab 30. Januar 2027 anzuwenden.

Die Debeka Lebensversicherung nimmt zur Abschätzung der Ergebniswirkung derartiger zukünftiger Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen regelmäßig an Abfragen von EIOPA, BaFin oder GDV teil und führt darüber hinaus regelmäßig weitere Analysen durch.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko – wie im Vorjahr – auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

## C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Lebensversicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Lebensversicherung identifizierten, nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zur Risikosteuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Lebensversicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden – wie im Vorjahr – auch die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko der Debeka Lebensversicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

### C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka Lebensversicherung gehört der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf des Unternehmens soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Mitglieder und deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können. Darüber hinaus werden die Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) erfüllt. Dazu zählen eine jährliche Risikoanalyse menschen- und umweltrechtlicher Schutzgüter wie auch das Vorhalten eines Beschwerdeverfahrens speziell für Mitarbeitende in Lieferketten. Zudem werden im Rahmen einer verantwortungsvollen und bewusst nachhaltigen Kapitalanlage eigene ESG-Kriterien angewendet. Jedoch können bei Engagements, die einen Beitrag zum Klimaschutz oder der Erhaltung der Biodiversität versprechen, Vorwürfe eines Greenwashing erhoben werden. Genauso kann aus einem als zu gering wahrgenommenen Engagement für nachhaltiges Wirtschaften ein Reputationsschaden entstehen. Entsprechend werden Entscheidungen bzw. Investments vorab eingehend auf ihre tatsächliche Wirksamkeit geprüft.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

### C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen bzw. aufgrund einer mangelnden Anpassungsfähigkeit an interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage, Gesetzesänderungen) ergeben.

Um mögliche negative Realisationen der eingegangenen strategischen Risiken so weit wie möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung des Unternehmens sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie sind. Zusätzlich erhält der Vorstand einen jährlichen Strategiebericht, der über den aktuellen Stand der Zielerreichung informiert. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage und Entwicklung des Unternehmens dar.

## C.7 Sonstige Angaben

### C.7.1 Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt (E), Soziales (S) oder Unternehmensführung (G), deren Eintritt tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation der Debeka Lebensversicherung haben kann. Im Bereich Umwelt lassen sich Nachhaltigkeitsrisiken in Übergangsrisiken (transitorische Risiken), physische Risiken und systemische Risiken unterteilen. Daneben entstehen Nachhaltigkeitsrisiken in Verbindung mit sozialen Themen wie Arbeitnehmerrechten, Menschenrechten oder Verbraucherrechten sowie mit Themen der Unternehmensführung wie die Unternehmenspolitik und Korruption.

Insgesamt bilden Nachhaltigkeitsrisiken keine eigene Risikokategorie, sondern sie sind als Risikotreiber und Ursache zu verstehen, die auf bestehende Risikokategorien (bspw. Marktrisiko) wirken. Insofern unterliegen sie dem übergreifenden Risikomanagementprozess und werden hierüber identifiziert, bewertet, gesteuert, überwacht und gegenüber dem Vorstand berichtet.

Eine explizite Betrachtung bzw. Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt im Rahmen der jährlichen Risikoinventur, des ORSA, über die internen Risiko- bzw. Limit- und Kennzahlenberichte sowie bei Bedarf anlassbezogen. Auf Basis der aktuellen Erkenntnisse lässt sich bei den Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Bereich Umwelt die größte Auswirkung auf das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung ableiten. Während eine zunehmende Bedeutung der physischen Risiken u. a. auf die Versicherungstechnik sowie den Geschäftsbetrieb mit teils kompensierenden Effekten zu erkennen ist, zeigen sich transitorische Risiken insbesondere in der Kapitalanlage. So können transitorische Risiken bspw. im Zusammenhang mit neuen Gesetzen oder zukünftigen politischen Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen stehen.

### C.7.2 Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests

Die Debeka Lebensversicherung ist, wie dem Risikoprofil zu entnehmen ist, insbesondere bzgl. der Markt-risiken exponiert, sodass verschiedene Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests bzgl. maßgeblicher Risikofaktoren für diese Risiken durchgeführt wurden. Insgesamt wurden die folgenden Sensitivitätsanalysen bzw. Stresstests zum 31. Dezember 2024 unter sonst gleichen Bedingungen durchgeführt.

- Zugrundelegung eines Anstiegs der Swapkurve um +100 Basispunkte.
- Zugrundelegung einer Spreadausweitung für Corporate Bonds um 50 Basispunkte.
- Instantaner Rückgang der Zeitwerte aller direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien um 15 %
- Instantaner Rückgang der Zeitwerte der handelbaren Aktieninvestitionen um 30 %
- Instantaner Rückgang der Zeitwerte aller nicht-handelbaren Aktieninvestitionen um 30 %

Die Differenzierung der Aktieninvestments hinsichtlich ihrer Handelbarkeit folgt dabei einer Unterteilung, welche auch im Rahmen der an die Versicherungsaufsicht im Rahmen der „BaFin-Prognoserechnung“ zu liefernden Informationen zu wählen ist. In die Klasse der handelbaren Aktien fallen insbesondere die auf Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer gehaltenen Anteile am Debeka Global Shares. In die Klasse der nicht-handelbaren Aktien fallen insbesondere Aktien-Engagement, die dem klassischen Deckungsstock zugeordnet sind und in der Übersicht zu Beginn von Kapitel C.2 in die Klasse „Organismen für gemeinsame Anlagen“ fallen.

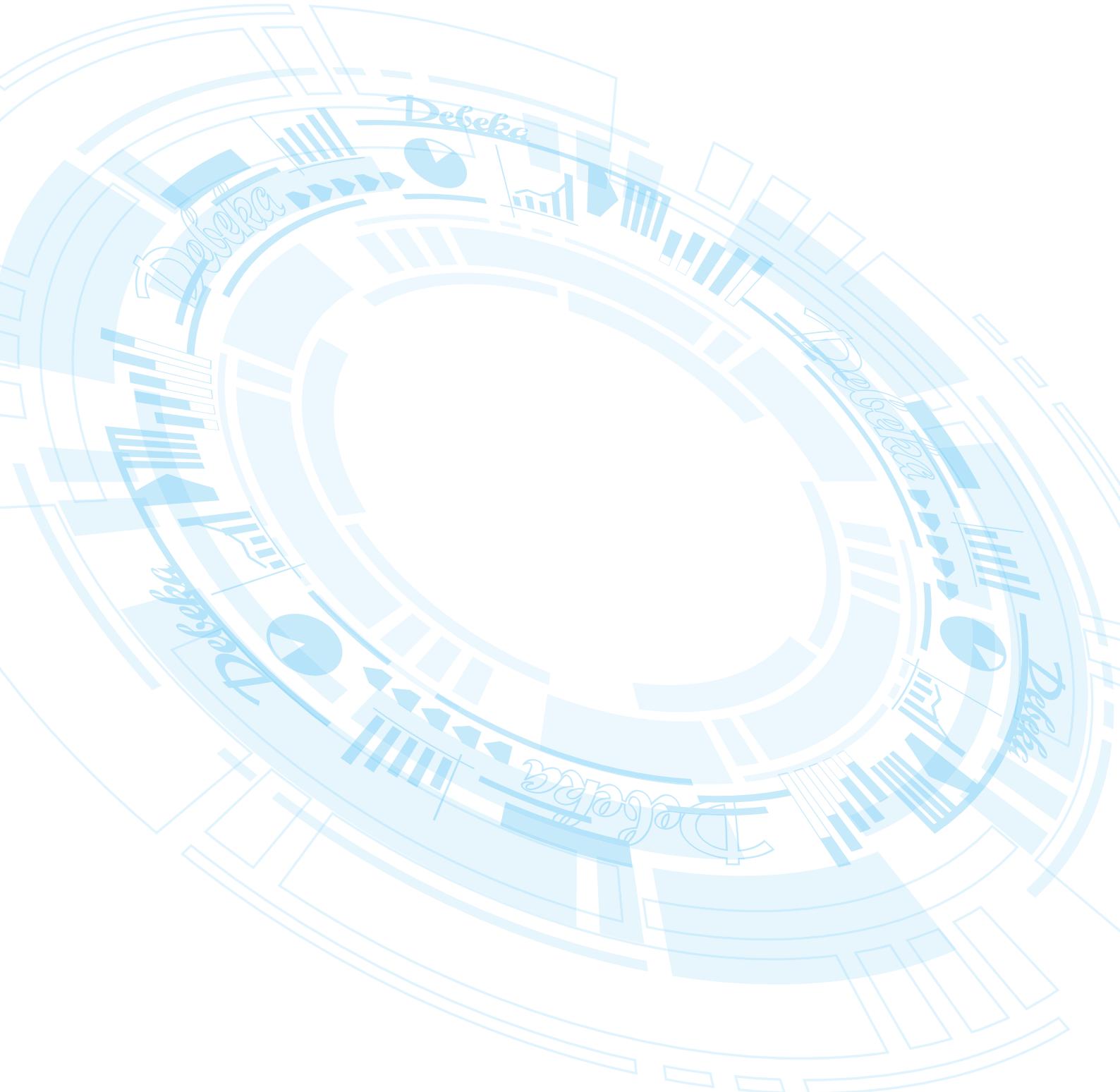
Für die durchgeführten Sensitivitätsanalysen wurden jeweils die regulären Solvabilitätsberechnungen vom 31. Dezember 2024 als Basis für die Analysen herangezogen. Für alle Sensitivitäten – ausgenommen der Sensitivität zur Spreadausweitung – wurde eine unveränderte Volatilitätsanpassung von 23 Basispunkten zugrunde gelegt. Anders als im Subrisikomodul für das Spreadrisiko in der Standardformel erfolgt bei einer tatsächlichen Spreadausweitung eine Neubestimmung der Volatilitätsanpassung, welche die Wirkung des Anstiegs der Risikoprämien für Kreditrisiken für langfristige Investoren mindestens zum Teil kompensieren soll. In der Sensitivitätsanalyse zur Spreadausweitung beträgt der Wert der Volatilitätsanpassung 35 Basispunkte. In den folgenden beiden Tabellen werden die Bedeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2024 der regulären Solvabilitätsberechnung sowie der verschiedenen Sensitivitätsanalysen gegenübergestellt. Für weitere Erläuterung der in der Tabelle dargestellten Sensitivitätsanalysen sei auf die Ausführungen zu den jeweils relevanten Risiken (d. h. Kapitel C.2.1, C.2.2, C.2.3 und C.2.4) verwiesen.

	2024	2024	2024	2024	2024	2024
		Zins-Sensitivität	Spread-Sensitivität	Immobilien-Sensitivität	Sensitivität Aktien (handelbar)	Sensitivität Aktien (nicht handelbar)
für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel in TEUR	4.274.487	3.955.389	3.895.704	4.106.420	4.246.262	4.236.336
Solvabilitätskapital-anforderung in TEUR	2.217.371	2.390.391	2.409.667	2.406.321	2.179.474	2.235.196
SCR-Bedeckungsquote in %	192,8	165,5	161,7	170,7	194,8	189,5

### C.7.3 Sonstige wesentliche Informationen

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

## D | Bewertung für Solvabilitätszwecke



## D Bewertung für Solvabilitätszwecke

### D.1 Vermögenswerte

#### D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	75.125	46.076	29.049
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	1.854.012	1.813.403	40.608
börsennotierte Aktien	2.562	2.562	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	35.888.917	40.523.189	-4.634.272
Investmentvermögen	13.594.964	15.758.220	-2.163.256
davon Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversiche- rungspolicen	4.916.271	4.916.271	—
sonstige Kapitalanlagen	70.593	68.371	2.221
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	22.819	22.819	—
latente Steuerforderungen	—	70.168	-70.168
sonstige Vermögenswerte	341.805	341.487	318
insgesamt	51.850.797	58.646.297	-6.795.500

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die nach Solvency II notwendigen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vorgenommen.

#### D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

##### D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte

Zum Bewertungsstichtag bestehen bei der Debeka Lebensversicherung keine immateriellen Vermögenswerte und somit auch keine Ansatz- bzw. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

##### D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Die Kategorie „Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)“ enthält im Eigentum befindliche Objekte. Es befinden sich ausschließlich fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude im Bestand der Debeka Lebensversicherung.

Die Bewertung erfolgt überwiegend mittels Ertragswertverfahren im Rahmen externer Gutachten und unter Berücksichtigung von ggf. außerplanmäßigen Abschreibungen. Liegt keine substanziale Veränderung des Bewertungsobjekts vor, erfolgt eine gutachterliche Neubewertung spätestens in einem fünfjährigen Turnus. In einem Ausnahmefall, in dem keine zuverlässige Prognose über die künftigen Mieterräge erstellt werden kann, basiert das Sachverständigengutachten auf dem Vergleichswert. Ein unwesentlicher Teil der Grundstücke und Gebäude wird mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt die Bewertung des eigen- und fremdgenutzten Grundbesitzes ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Zum Bewertungsstichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung nach dem Ertragswert- bzw. Vergleichswertverfahren für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

#### D.1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Kategorie „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ enthält alle Anteile an Tochterunternehmen und an Unternehmen, an denen eine Beteiligung gehalten wird.

In der folgenden Tabelle werden die Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen nach Solvency II und HGB gegenübergestellt und die jeweiligen Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Beteiligungsquote in %	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
<b>Mehrheitsbeteiligungen</b>				
Debeka proBUSINESS betriebliche Vorsorgesysteme GmbH	100,0	155	155	—
Debeka Pensionskasse AG	66,6	0	0	0
KGAL CORE 5 SICAV-RAIF S.C.S.	60,9	53.788	49.749	4.039
insgesamt		53.943	49.904	4.039
<b>Minderheitsbeteiligungen</b>				
TUGELA-Renewable Energy Infrastructure Fund GmbH & Co. geschlossene Investment KG	50,0	18.068	18.068	—
Debeka proService und Kooperations-GmbH	49,0	59	59	—
Allianz Debt Fund SCSp SICAV-SIF - Prime Allianz Real Estate Coinvestment Sub Fund II	48,4	148.865	145.626	3.239
Stadt Morgen GmbH & Co. geschlossene Investment KG	46,0	1.286.225	1.243.241	42.984
KGAL APF 4 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	30,8	63.294	52.679	10.615
KGAL Wohnen Core 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	29,6	107.778	107.778	—
MEAG Infrastructure Debt Fund Sub-Fund 1	28,1	132.438	152.707	-20.269
Enhanced Sustainable Power Fund Nr. 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG	24,7	43.341	43.341	—
insgesamt		1.800.068	1.763.499	36.569
insgesamt		1.854.012	1.813.403	40.608

Die Bewertung der Debeka proBUSINESS betriebliche Vorsorgesysteme GmbH erfolgt aufgrund ihres geringen Umfangs zu Anschaffungskosten. Die Beteiligung an der Debeka Pensionskasse AG wird mit dem Ertragswertverfahren und die Beteiligung an der KGAL CORE 5 SICAV-RAIF S.C.S. zu ihrem Nettoinventarwert bewertet.

Bei den Minderheitsbeteiligungen werden die Anteile an den in- und ausländischen Investmentgesellschaften mit ihren jeweiligen Nettoinventarwerten angesetzt. Die Bewertung der Debeka proService und Kooperations-GmbH erfolgt aufgrund ihres geringen Umfangs zu Anschaffungskosten.

Im handelsrechtlichen Abschluss erfolgt die Bewertung der Beteiligungen ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips (§ 341b Abs. 1 HGB i. V. m. § 253 Abs. 3 S. 5 HGB).

Zum Bewertungsstichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung mittels Ertragswertverfahren sowie Nettoinventarwerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

#### D.1.2.4 Börsennotierte Aktien

Die Kategorie „Börsennotierte Aktien“ enthält börsennotierte Aktien, welche an aktiven und hochliquiden Märkten bzw. Börsenplätzen gehandelt werden.

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss die Bewertung der börsennotierten Aktien zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (vgl. § 341b Abs. 2 HGB i. V. m. § 253 Abs. 4 HGB).

Zum Bewertungsstichtag ergeben sich keine Unterschiede aus der Bewertung zwischen Solvency II und dem handelsrechtlichen Abschluss.

#### D.1.2.5 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, übrige Ausleihungen, Hypothekendarlehen sowie verzinsliche Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen (Policendarlehen).

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip i. S. d. § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b und § 341c HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

#### D.1.2.6 Investmentvermögen

Die Kategorie „Investmentvermögen“ beinhaltet Anteile an richtlinienkonformen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und alternativen Investmentfonds.

Die Anteile an Investmentvermögen mit der fortlaufenden Möglichkeit zur Rückgabe („offene Fonds“) beinhalten im Wesentlichen Investitionen in Rentenfonds sowie Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen. Die Zeitwerte werden ausschließlich auf Basis der zum Bilanzstichtag vorliegenden Bewertungen (Nettoinventarwert bzw. Rücknahmepreis) der einzelnen Investitionsobjekte ermittelt.

Der Anlageschwerpunkt von Fondsvehikeln mit eingeschränkter oder nicht bestehender Möglichkeit zur Rückgabe während der Vertragslaufzeit („geschlossene Fonds“) liegt im Bereich der Infrastrukturfonds. Die Zeitwerte für geschlossene Fonds werden grundsätzlich auf Basis der zum Bilanzstichtag vorliegenden Bewertungen (Nettoinventarwert) der einzelnen Investitionsobjekte ermittelt. Lediglich für insgesamt vier Fonds mit geringen Anlagevolumina erfolgt die Bewertung anhand der fortgeführten Anschaffungskosten. Der Anteil der Fonds beträgt gemessen am gesamten Investmentvermögen nur 0,1 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt die Bewertung im handelsrechtlichen Abschluss grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341b Abs. 2 HGB. Die Kapitalanlagen auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen werden gemäß § 341d HGB allerdings ebenso mit den offiziellen Rücknahmepreisen angesetzt.

Zum Bewertungsstichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung der Fondsanteile zum Nettoinventarwert bzw. zum Rücknahmepreis nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

#### D.1.2.7 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten die Anteile am Protektor Sicherungsfonds für die Lebensversicherer und an der Protektor Lebensversicherungs-AG.

Die Bewertung des Sicherungsfonds erfolgt für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II zum Rücknahmepreis. Die Anteile an der AG werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt vollumfänglich mit den fortgeführten Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Zum Bewertungsstichtag resultiert der Unterschied zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung des Sicherungsfonds zum Rücknahmepreis für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten im handelsrechtlichen Abschluss.

#### D.1.2.8 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsalzierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Bruttorückstellungen (ohne Risikomarge). Aufgrund der geringen Größenordnung an passiver Rückversicherung werden die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen allerdings aus dem handelsrechtlichen Abschluss übernommen und auf die entsprechenden Geschäftsbereiche aufgeteilt.

Im Gegensatz zur Darstellung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss ein offener salzierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz.

Zum Bewertungsstichtag ergeben sich, unter Bereinigung des unterschiedlichen Ausweises, keine Unterschiede zwischen Solvency II und dem handelsrechtlichen Abschluss.

#### D.1.2.9 Latente Steuern

Latente Steuern in der Solvabilitätsübersicht sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum Bewertungsstichtag beträgt der zugrunde gelegte Unternehmenssteuersatz 30,770 %.

Es erfolgt gemäß IAS 12 ein salzierter Ausweis von latenten Steuerforderungen und latenten Steuerverbindlichkeiten, wobei die latenten Steuerforderungen die latenten Steuerverbindlichkeiten zum Stichtag übersteigen. Die latenten Steuerforderungen sind dabei im Wesentlichen auf die Bewertungsdifferenzen der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung sowie des Investmentvermögens zurückzuführen. Die latenten Steuerverbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus den Bewertungsdifferenzen der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Voraussetzung für den Ansatz als Vermögenswert ist deren nachweisliche Werthaltigkeit und damit Realisierbarkeit. Aufgrund einer konservativen Herangehensweise wird in der Solvabilitätsübersicht kein Überhang latenter Steuerforderungen über latente Steuerverbindlichkeiten aktiviert. Der Ansatz der latenten Steuerforderungen erfolgt nur bis zur Höhe der latenten Steuerverbindlichkeiten.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuern im Handelsrecht aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Zum Bewertungsstichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und dem HGB aus den für die Bildung der latenten Steuern maßgeblichen Bewertungsunterschieden und der Kürzung des Aktivübersangs in der Solvabilitätsübersicht.

#### D.1.2.10 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand), sonstige Forderungen, Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, übrige Vermögenswerte, Rentenüberschüsse sowie Sachanlagen.

Die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel und übrigen Vermögenswerte erfolgt zum Nennwert, da es sich hierbei vollauf um kurzfristige Vermögenswerte handelt. Etwaige Ausfallrisiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Rentenüberschüsse ergeben sich aus der Saldierung der Rückdeckungsversicherungen und Wertguthaben mit den jeweils korrespondierenden Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen. Die Vermögenswerte werden gemäß IAS 19 zum beizulegenden Zeitwert in Höhe des mitgeteilten Deckungskapitals zzgl. gutgeschriebener Überschussanteile angesetzt. Die Bewertung der Rückdeckungsversicherungen erfolgt für einen gewissen Teil in Höhe des anteiligen Verpflichtungswertes (DBO – Defined Benefit Obligation).

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Für den handelsrechtlichen Abschluss erfolgt die Bewertung der Forderungen, liquiden Mittel, übrigen Vermögenswerte, Sachanlagen sowie Wertguthaben analog zu den Bewertungsmethoden, die der Solvabilitätsübersicht zugrunde liegen. Der Zeitwertansatz der Rückdeckungsversicherungen erfolgt hingegen vollauf in Höhe des Deckungskapitals zzgl. unwiderruflich gutgeschriebener Überschussanteile.

Zum Bewertungsstichtag resultiert der Unterschied zwischen Solvency II und dem handelsrechtlichen Abschluss im Bereich der Rentenüberschüsse aus den unterschiedlichen Zeitwertansätzen der Rückdeckungsversicherungen und den differierenden Bewertungsmethoden der Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen (s. Kapitel D.3.2.2).

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

### D.2.1 Übersicht

Der Bestand der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2024 besteht, wie der Übersicht in Unterkapitel A.1.3 zu entnehmen ist, aus Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D DVO sowie Lebensrückversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I E DVO.

Die Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015 dem Geschäftsbereich 29 zugeordnet. Die Zusatzversicherungen werden zu diesem Zweck von ihren Hauptversicherungen entbündelt.

Für die CAI-Tarife, die eine Kombination aus einer klassischen Versicherung mit Überschussbeteiligung sowie einer fondsgebundenen Versicherung darstellen, wird ebenfalls eine Entbündelung durchgeführt, indem der klassische Teil dem Geschäftsbereich 30 sowie der fondsgebundene Teil dem Geschäftsbereich 31 zugeordnet wird. Weitere als die beiden zuvor genannten Entbündelungen werden nicht vorgenommen.

Die Verpflichtung aufgrund der begrenzten Rückdeckung von Langlebigkeitsrisiken aus dem Bestand der Debeka Pensionskasse wird im Geschäftsbereich 36 ausgewiesen. Alle weiteren versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung gehören zum Geschäftsbereich 30.

Der Debeka Lebensversicherung wurde die Verwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie die Anwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG von der BaFin genehmigt, sodass die Debeka Lebensversicherung ihre versicherungstechnischen Verpflichtungen zum 31. Dezember 2024 unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung und unter Anwendung der Übergangsmaßnahme bewertet.

Im Berichtszeitraum hat die BaFin eine Neuberechnung des Abzugsbetrags gemäß § 352 Absatz 3 VAG im deutschen Lebensversicherungsmarkt – und damit auch für die Debeka Lebensversicherung – angeordnet. Seitdem beläuft sich der Abzugsbetrag – wie auch bei anderen Lebensversicherungsunternehmen – auf einen Wert von „0“ und hat daher für die Bewertung der Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht und dieaufsichtsrechtliche Risikotragfähigkeit keinen Effekt. Die Bezeichnung „unter Anwendung der Übergangsmaßnahme“ in diesem Bericht trägt daher für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte zum 31. Dezember 2024 abschließend ausschließlich aufsichtsrechtlichen Anforderungen formal Rechnung. Insbesondere sind die Ergebnisse mit und ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 identisch. Vergleicht man jedoch den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 mit dem Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2023, so ist eine spürbare Erhöhung festzustellen, welche im Wesentlichen auf die Neuberechnung des Abzugsbetrags zurückzuführen ist (Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2023: 8.794.335 Tausend Euro). Bei planmäßiger Abschreibung des bisherigen Abzugsbetrags i. S. d. Aufsichtsrechts hätte der Abzugsbetrag zum 31. Dezember 2024 noch einen Wert von 7.817.187 Tausend Euro angenommen. Grundsätzlich ist es der Debeka Lebensversicherung bis zum Ende des Übergangszeitraums im Jahr 2031 möglich, einen Antrag auf Neuberechnung des Abzugsbetrags nach § 352 Abs. 3 VAG zu stellen.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG sowie die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG wurden von der Debeka Lebensversicherung nicht beantragt und werden demnach nicht angewendet.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II denen nach HGB separat für die vier Geschäftsbereiche für den Stichtag 31. Dezember 2024 gegenübergestellt:

	Geschäfts- bereich 29	Geschäfts- bereich 30	Geschäfts- bereich 31	Geschäfts- bereich 36	insgesamt	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
Solvency II	bester Schätzwert	-72.899	41.755.131	4.810.012	1.890	46.494.135
	Risikomarge	117.502	797.729	4.848	0	920.079
	vt. Rückstellung als Ganzes bewertet	0	0	0	0	0
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt vor Abzug des Rückstellungstransitionals	44.603	42.552.861	4.814.859	1.890	47.414.213
	Betrag Rückstellungs- transitionals	0	0	0	0	0
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt nach Abzug des Rückstellungstransitionals	44.603	42.552.861	4.814.859	1.890	47.414.213
	vt. Rückstellung nach HGB <sup>1)</sup>	2.205.552	47.245.179	4.790.111	0	54.240.843
Delta	Differenz zwischen vt. Rückstellung nach Solvency II und vt. Rückstellung nach HGB	-2.160.949	-4.692.319	24.748	1.890	-6.826.629

<sup>1)</sup> Die HGB-Rückstellung umfasst (i) die Brutto-Beitragsüberträge, (ii) die Brutto-Deckungsrückstellung inkl. Zinszusatzreserve, (iii) die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, (iv) die gebundene RFB für bereits deklarierte Überschussbeteiligung, (v) den Teil des Schlussüberschussfonds, der auf garantierte Schlussüberschüsse entfällt, (vi) Ansammlungsguthaben sowie (vii) die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird.

Insgesamt liegt der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II im aktuellen Jahr – wie schon im Vorjahr – auch unter Berücksichtigung des neuberechneten Abzugsbetrags des Rückstellungstransitionals unter den HGB-Rückstellungen.

Für die Geschäftsbereiche 29, 30, 31 und 36 ergeben sich Bewertungsdifferenzen i. H. v. -2.160.949 Tausend Euro, -4.692.319 Tausend Euro, 24.748 Tausend Euro sowie 1.890 Tausend Euro durch die unterschiedlichen Bewertungsmethoden sowie -annahmen zwischen Solvency II und HGB. Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber der HGB-Rückstellung werden im Unterkapitel D.2.3 beschrieben. Aktuell beläuft sich die Differenz zwischen versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB in Summe auf -6.826.629 Tausend Euro.

#### D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

In der Folge wird die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II getrennt für die Geschäftsbereiche beschrieben. Die Zuordnung der am 31. Dezember 2024 bestehenden vt. Verpflichtungen zu den Geschäftsbereichen wird in Unterkapitel D.2.1 dargestellt.

Für alle Geschäftsbereiche gilt, dass die Versicherungsverpflichtungen jeweils gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden. Die Bewertung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Verpflichtungen erfolgt durch Simulation im stochastischen Unternehmensmodell der Debeka Lebensversicherung. Die Risikomarge wird gemäß Art. 37 DVO mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6 % berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge sind die projizierten Solvabilitätskapitalanforderungen für die versicherungstechnischen Risiken und

das operationelle Risiko. Aufgrund seiner untergeordneten Bedeutung des Geschäftsbereichs 36 werden für diesen vereinfachend sowie konservativ als bester Schätzwert ein Wert, der an die vertraglich vereinbarten Begrenzungen angelehnt ist, und eine Risikomarge i. H. v. null angesetzt.

Die folgenden, detaillierten Ausführungen für den Geschäftsbereich 30 gelten daher grundsätzlich auch für die Geschäftsbereiche 29 und 31. Auf etwaige Besonderheiten bzw. Abweichungen wird im Rahmen ergänzender Ausführungen zu den übrigen Geschäftsbereichen hingewiesen.

Die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB belaufen sich für alle Geschäftsbereiche zum 31. Dezember 2024 auf unter 0,1 % an dem Brutto-Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der passiven Rückversicherung werden die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB für die Solvabilitätsübersicht übernommen. Auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht wird dieser Wert übernommen und unter der Position „einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen“ ausgewiesen. Die Rückversicherung wird im stochastischen Unternehmensmodell aufgrund ihres geringen Volumens nicht berücksichtigt.

#### D.2.2.1 Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung)

##### **Relevante risikofreie Zinskurve**

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die risikofreie Zinskurve von zentraler Bedeutung. Für die relevante ausfallrisikofreie Zinskurve wurden die technischen Informationen der EIOPA verwendet und die von EIOPA bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2024 zuzüglich Volatilitätsanpassung i. H. v. 23 Basispunkten zugrunde gelegt. Die Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer Adjustierung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, da davon ausgegangen wird, dass die Debeka Lebensversicherung einen risikoadjustierten Spread mittelfristig mit dem Kapitalanlagebestand verdienen kann. Die Extrapolation der risikofreien Zinskurve berücksichtigt eine im Vergleich zum Vorjahr um 15 Basispunkte niedrigere UFR i. H. v. 3,30 %. Vergleicht man die Entwicklung der relevanten risikofreien Zinskurve sowohl ohne als auch mit Volatilitätsanpassung zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 31. Dezember 2024, ist zu erkennen, dass die Zinskurve zum 31. Dezember 2024 für alle Laufzeiten unterhalb der Zinskurve zum 31. Dezember 2023 liegt.

##### **Berücksichtigung von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien**

Der Wert der Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen, die Gegenstände der Versicherungsverträge sind, wird bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt.

Wegen der den Versicherungsnehmern eingeräumten Optionen auf Umgestaltung ihrer Verträge einerseits und der Asymmetrie der Überschussbeteiligung andererseits wirken Risiken in der künftigen Entwicklung der externen Risikofaktoren potenziell erhöhend auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen. Mit der Asymmetrie der Überschussbeteiligung ist gemeint, dass die Versicherungsnehmer an einem guten Geschäftsverlauf mittels der Überschussbeteiligung partizipieren, während bei Verlusten mindestens die garantierte Leistung durch die Debeka Lebensversicherung zu gewähren ist. Die für die versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung dominierenden Risikofaktoren werden daher stochastisch modelliert. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mithilfe von Monte-Carlo-Simulationen. Zunächst werden dazu Szenarien (Pfade) für die dominierenden Risikofaktoren simuliert. Dazu wird ein stochastisches Zinsmodell in Verbindung mit einem stochastischen Spread- und Migrationsmodell, einem stochastischen Aktienmodell sowie einem stochastischen Immobilienmodell verwendet, die risikoneutral bzw. marktkonsistent kalibriert sind, um Marktpreise angemessen zu replizieren. Anschließend werden die Barwerte der versicherungstechnischen Zahlungsströme für jeden Pfad berechnet. Nachdem die Bewertung für alle Pfade erfolgt ist, werden die Werte über alle Szenarien gemittelt. Dabei wird das Gesetz der großen Zahlen genutzt. Dieses besagt, dass der Mittelwert einer per Monte-Carlo-Simulation bestimmten Größe gegen deren Erwartungswert konvergiert.

Im Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung sind die garantierten Rechnungszinsen der Versicherungsverträge als bedeutendste Garantie zu nennen. Diese bedeutende Garantie wird in den Bewertungen berücksichtigt.

Außerdem werden die folgenden Versicherungsnehmer-Optionen im Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung im stochastischen Unternehmensmodell bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt:

- Kündigungsrecht
- Kapitalwahloption
- Abruf der Versicherungsleistung bei kapitalbildenden Lebensversicherungen mit flexiblem Ablauf
- Anbieterwechsel bei Riester-Renten
- Beitragsfreistellung, wenn keine Kündigung möglich
- dynamische Erhöhungsoptionen

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird dabei berücksichtigt, dass das Verhalten der Versicherungsnehmer bzgl. der Optionsausübungen potenziell von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig ist.

### **Managementregeln**

Es werden Managementregeln für die Verrentung von Fondsvermögen, für die künftige Kapitalanlageallokation, für die Verwendung künftiger Rohüberschüsse, für die Ausübung von HGB-Bewertungswahlrechten (evtl. vorzeitige Realisierung von Bewertungsreserven oder -lasten) und für die Deklaration von Überschussanteilen in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Fassung verwendet.

Im Sinne der geforderten Going-Concern-Bewertung (Grundsatz der Unternehmensfortführung) wird abgebildet, dass die Debeka Lebensversicherung weiterhin beabsichtigt, im geplanten Umfang Kapitalanlagerisiken einzugehen und eine attraktive Überschussbeteiligung für die Mitglieder zu gewähren.

### **Nicht ökonomische Annahmen**

Zur Bewertung des besten Schätzwerts werden außerdem verschiedene nicht ökonomische Annahmen benötigt. Diese sogenannten Best-Estimate-Annahmen werden auf der Grundlage von Beobachtungen aus der Vergangenheit, den aktuellen Erkenntnissen sowie Erwartungen festgelegt. Zu den nichtökonomischen Annahmen zählen insbesondere die biometrischen Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie die Annahmen zur Entwicklung der Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen:

- Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen: Die angenommenen Verwaltungs- und Regulierungskosten basieren auf Auswertungen der tatsächlichen Kosten gemäß HGB-Rechnungslegung sowie der Geschäftsplanung. Die Verwaltungs- und Regulierungskosten werden dabei als jährliche Stückkosten abgebildet, wobei nach dem Going-Concern-Ansatz angenommen wird, dass die Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen in Relation zur Anzahl der Versicherungsverträge stehen und eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit angenommen wird. Es erfolgt eine Inflationierung der Stückkosten.
- Kapitalanlagekosten: Die angenommenen, auf Unternehmensebene anfallenden Kapitalanlagekosten basieren ebenfalls auf Auswertungen des aktuellen Jahresabschlusses. Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Verwaltung der Kapitalanlage stehen, aber nicht direkt auf Unternehmensebene anfallen, werden in der Bewertung der vt. Rückstellungen ebenfalls berücksichtigt.
- Biometrische Eintritts-, Kapitalwahl- und Stornowahrscheinlichkeiten: Die bei der Berechnung des besten Schätzwerts verwendeten biometrischen Eintrittswahrscheinlichkeiten werden auf Basis von Beobachtungen des Bestands der Debeka Lebensversicherung hergeleitet.

Auf Basis neuer Beobachtungen in der Bestandsentwicklung bzw. unter Einbezug des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 wurden die oben aufgeführten nicht ökonomischen Annahmen für die Berechnungen zum 31. Dezember 2024 aktualisiert, was zu einem moderaten Anstieg des Werts der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum geführt hat.

### **Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten**

Nicht ökonomische Annahmen, für deren Herleitung eine lange Historie und eine große Menge an beobachteten Daten vorhanden ist, haben einen hohen Sicherheitsgrad. Dahingegen existieren für einige notwendige versicherungstechnische Annahmen historisch weniger Daten, sodass zum Teil zusätzlich auf Expertenschätzungen zurückgegriffen wird. Dazu zählen z. B. Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten, bei denen u. a. steuerliche Effekte und die zukünftige Entwicklung der gesetzlichen Rente eine erhebliche Rolle spielen. Der Grad der daraus resultierenden Bewertungsunsicherheit wird tendenziell als eher gering eingeschätzt.

Für die stochastische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird zusätzlich gefordert, dass die Stornooption der Versicherungsnehmer unter der Prämisse finanziationalen Handelns zu bewerten ist. Dazu liegen sowohl bei der Debeka Lebensversicherung als auch im gesamten deutschen Lebensversicherungsmarkt nur sehr eingeschränkt historische Erfahrungen vor. Die Finanzrationalität der Versicherungsnehmer wird daher mithilfe von Expertenschätzungen bewertet, die ebenfalls mit einer Unsicherheit versehen sind. Der Grad dieser Bewertungsunsicherheit wird als mäßig bis hoch eingeschätzt.

Zu nennen sind an dieser Stelle weiter auch die makroökonomischen Unsicherheiten, unter anderem hervorgerufen durch weiterhin hohe geopolitische Spannungen und potenzielle Neuausrichtungen internationaler Handelsbeziehungen. Die hierdurch unmittelbar beeinflusste wirtschaftliche und sozialpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland könnte sich in von der Erwartung abweichenden Kapitalwahl- und Stornowahrscheinlichkeiten niederschlagen. Auch könnten potenzielle Spätfolgen aus der Corona-Pandemie Einfluss auf die bei der Bewertung zum 31. Dezember 2024 zugrunde gelegten biometrischen Eintrittswahrscheinlichkeiten haben.

Seit dem Jahr 2020 wurde insbesondere im Umfeld hoher Inflationsraten ein leicht erhöhtes Niveau an Rückkaufen und Beitragsfreistellungen beobachtet, welches sich theoretisch auch in folgenden Jahren realisieren könnte. Während sich im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr bereits wieder ein Rückgang der Stornoquote eingestellt hat, ist die anzahlgewichtete Stornoquote (Beitragsfreistellungen fließen in die Ermittlung der Quote nicht ein) im Geschäftsjahr 2024 gegenüber 2023 marginal angestiegen, der versicherungssummengewichtete Anteil der Rückkäufe und Beitragsfreistellungen ist hingegen leicht gesunken.

Im Bestandscontrolling der Debeka Lebensversicherung wird die Entwicklung der Versicherungstechnik regelmäßig analysiert. Bisher haben sich aus den Beobachtungen keine Anhaltspunkte für eine nachhaltig adverse Entwicklung für die Debeka Lebensversicherung ergeben.

Darüber hinaus werden, wie zuvor beschrieben, verschiedene Managementregeln in der vom Gesamtverständ beschlossenen Fassung verwendet. Auch hierbei ist eine mäßige Bewertungsunsicherheit gegeben, da die Unternehmensentscheidungen naturgemäß nicht sicher über die gesamten Versicherungsdauern und sämtlichen Situationen vorhergesagt, sondern lediglich die Erwartungen unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. aktuell geplanten Strategien der Debeka Lebensversicherung angenommen werden können.

Die zugrundeliegenden Annahmen sowie Methoden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden regelmäßig durch die versicherungsmathematische Funktion validiert und ggf. aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden auch die möglichen Auswirkungen der Bewertungsunsicherheiten auf das Ergebnis der versicherungstechnischen Rückstellungen untersucht.

### D.2.2.2 Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung)

Zusätzlich zu den Ausführungen zum Geschäftsbereich 30 sei für den Geschäftsbereich 29 ergänzt, dass auch für die Invalidisierungs- und Reaktivierungswahrscheinlichkeiten bei selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen die Erfahrungswerte einer gewissen Volatilität im Zeitablauf unterliegen und somit die Annahmen mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Der Grad der daraus resultierenden Bewertungsunsicherheit wird tendenziell als eher gering eingeschätzt. Ebenso ergibt sich infolge der Corona-Pandemie eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der langfristigen Auswirkungen auf die Invalidisierungs- und Reaktivierungswahrscheinlichkeiten.

### D.2.2.3 Geschäftsbereich 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung)

Die Ausführungen zum Geschäftsbereich 30 sind für den Geschäftsbereich 31 dahingehend zu ergänzen, dass die erforderlichen langfristigen Annahmen zur Ausübung der Versicherungsnehmeroptionen in Anlehnung an Daten aus dem Geschäftsbereich 30 bestimmt wurden, da noch keine ausreichende eigene Datenhistorie zur Verfügung steht. Vorgabegemäß wird die Rentenphase dem Geschäftsbereich 30 zugeordnet. Bezogen auf die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen werden die Unsicherheiten der Bewertung des Geschäftsbereichs 31 als gering eingeschätzt.

## D.2.3 Quantitative und qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB

In Unterkapitel D.2.1. wurden die quantitativen Unterschiede zwischen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und der Bewertung gemäß HGB bereits dargestellt.

Zum 31. Dezember 2024 haben die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II einen Wert von 47.414.213 Tausend Euro unter Anwendung der Volatilitätsanpassung. Für die Geschäftsbereiche 29, 30, 31 und 36 ergeben sich – wie bereits beschrieben – Bewertungsdifferenzen i. H. v. -2.160.949 Tausend Euro, -4.692.319 Tausend Euro, 24.748 Tausend Euro sowie 1.890 Tausend Euro zu ihrem handelsrechtlichen Wert. Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II gegenüber der HGB-Rückstellung bestehen dabei in den folgenden Punkten:

- Die versicherungstechnischen Annahmen basieren in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB auf den vertraglich festgelegten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, die dem Vorsichtsprinzip nach HGB entsprechen. Sollten die Rechnungsgrundlagen nicht für die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ausreichen, müssen zusätzliche Reserven gestellt werden (z. B. Rentennachreservierung, Zinszusatzreserve). Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II werden jeweils aktuelle Best-Estimate-Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitszuschläge verwendet.
- Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB erfolgt in der Regel mit dem vertraglich festgeschriebenen Rechnungszins. Eine Zinszusatzreserve ist dann zu stellen, wenn der Referenzzins gemäß § 5 DeckRV geringer als der höchste Rechnungszins des Vertrags in den nächsten 15 Jahren ist. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II basiert auf einer angepassten risikolosen Zinskurve zum Bewertungstichtag basierend auf Swaps.
- Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB erfolgt im Gegensatz zu Solvency II deterministisch und ohne Berücksichtigung des Zeitwerts der Optionen und Garantien der Versicherungsnehmer.
- Die zukünftige nicht garantierte Überschussbeteiligung wird bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB nicht berücksichtigt. Unter Solvency II ist die zu erwartende, nicht garantierte Überschussbeteiligung in der versicherungstechnischen Rückstellung enthalten.

- Für die Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Geschäftsbereich 31) wird unter HGB der Wert des Fondsvermögens als versicherungstechnische Rückstellung bilanziert, wohingegen unter Solvency II eine stochastische Berechnung des besten Schätzwerts erfolgt.
- Während für den Geschäftsbereich 36 unter HGB keine versicherungstechnische Rückstellung zu bilanzieren ist, erfolgt unter Solvency II ein Ansatz eines konservativen besten Schätzwerts.
- Die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB sieht im Gegensatz zur versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II keine Risikomarge vor.

Aufgrund der strukturellen Unterschiede ist eine detaillierte quantitative Analyse der Bewertungsdifferenzen weder möglich noch sinnvoll.

## D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

### D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	451.004	463.088	-12.084
sonstige Rückstellungen	28.261	40.350	-12.089
Eventualverbindlichkeiten	—	—	—
Derivate	211	—	211
übrige Verbindlichkeiten	133.624	133.624	—
insgesamt	613.101	637.063	-23.962

### D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung beschrieben.

#### D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Kategorie Nachrangige Verbindlichkeiten enthält die zum 8. Januar 2015 gemäß § 345 Abs. 2 VAG ausgegebenen Namensschuldverschreibungen der Debeka Lebensversicherung, welche eine Laufzeit bis zum 8. Januar 2027 bzw. 1. April 2027 aufweisen und mit 4 % verzinst werden.

Gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter Solvency II als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 angesehen.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt mittels der Discounted-Cashflow-Methode, bei der alle zukünftigen Zuflüsse diskontiert und zu einem fiktiven Marktwert aufsummiert werden. Die für die Diskontierung maßgebliche Zinsstrukturkurve wird dabei nach Leitlinie 5 der „Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt“ (EIOPA-BoS-15/113) durch einen sogenannten Bottom-up-Ansatz bestimmt. Die Bonität der Debeka Lebensversicherung zum Zeitpunkt der Emission wurde erfasst und in Form des marktgerechten Spreads (Risikoaufschlag für Abzinsung) der Diskontierungskurve berücksichtigt. In allen Folgebewertungen wird dieser Spread konstant beibehalten und lediglich der Anteil der Diskontierungskurve, der aus Änderungen der sogenannten risikolosen Zinsstrukturkurve herröhrt, zum jeweiligen Bewertungsstichtag angepasst. Die risikolose Zinsstrukturkurve wird von der EIOPA vorgegeben und für die Diskontierung aller Zahlungsströme verwendet, die keinem Ausfallrisiko unterliegen.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag.

Aus der unterschiedlichen Bewertung zum Zeitwert (aus Modellbewertung) unter Solvency II und zum Erfüllungsbetrag unter HGB resultiert zum 31. Dezember 2024 eine Differenz in Höhe des in der obigen Tabelle genannten Betrags.

#### D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält langfristige personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Dienstjubiläen, für Pensionsverpflichtungen, für Zusatzrenten sowie für Auffüllverpflichtungen aus Direktversicherungen. Bei der Saldierung der Rückstellung für Altersteilzeit und der Rückstellung für Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht mit den Wertguthaben und Rückdeckungsversicherungen ist ein aktivischer Unterschiedsbetrag entstanden, der auf der Aktivseite unter den Rentenüberschüssen ausgewiesen wird.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber oder andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industrieanleihen. Die handelsrechtliche Abzinsung erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzins. Dieser ergibt sich aus einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren. Die Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeit, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen), die der Bewertung nach Solvency II zugrunde gelegt werden, entsprechen denen des handelsrechtlichen Abschlusses.

Das Planvermögen zur Bedeckung der Pensionsverpflichtungen unter Solvency II wird gemäß IAS 19 zum beizulegenden Zeitwert in Höhe des mitgeteilten Deckungskapitals zzgl. gutgeschriebener Überschussanteile angesetzt. Handelsrechtlich erfolgt der Ansatz des Deckungsvermögens aufgrund der Umsetzung des vom IDW verabschiedeten Rechnungslegungshinweises zur Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen (IDW RH FAB 1.021) hingegen in Höhe eines anteiligen Erfüllungsbetrages der korrespondierenden Pensionsrückstellung (sog. Passivprimat). Der Bewertung liegt dabei das faktorbasierte Deckungskapitalverfahren des Ergebnisberichts des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) zur aktuariellen Umsetzung des IDW RH FAB 1.021 zugrunde.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt im handelsrechtlichen Abschluss mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Auch für Solvency II erfolgt der Ansatz nach den handelsrechtlichen Regelungen, da es sich hierbei vollständig um Verpflichtungen mit kurzfristiger Laufzeit handelt.

Zum Bewertungstichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung ungleicher Zinssätze für die Diskontierung der Pensionsverpflichtungen sowie aus den unterschiedlichen Verfahren zur Bewertung der Rückdeckungsversicherung.

#### D.3.2.3 Eventualverbindlichkeiten

Zum Bewertungstichtag sind keine Eventualverbindlichkeiten bei der Debeka Lebensversicherung vorhanden.

#### D.3.2.4 Derivate

Zur Ermittlung der Zeitwerte wird, da keine Börsennotierung vorliegt, die Discounted-Cashflow-Methode eingesetzt. Dabei werden alle zukünftigen Zuflüsse (z. B. Zinszahlungen oder Tilgungsleistungen) diskontiert und je Bestand zu einem Barwert aufsummiert. Die für die Diskontierung anzusetzenden Zinsstrukturkurven ergeben sich aus verschiedenen Merkmalen des Darlehens. Sie werden erzeugt, indem die von Informationsdiensten bereitgestellten Marktdaten mittels Interpolations- und Extrapolationsverfahren vervollständigt werden. Durch ein stochastisches finanzmathematisches Modell wird die zukünftige Zinsstruktur auf dem Kapitalmarkt simuliert, um die Ausübung von im Darlehen eingebetteten Optionen abzubilden.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II werden Derivate nach HGB nicht in der Bilanz angesetzt, sondern lediglich im Anhang des Geschäftsberichtes angegeben.

Zum Bewertungsstichtag resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den unterschiedlichen Ansatzvorschriften.

#### D.3.2.5 Übrige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Übrige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen insbesondere Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Depotverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verpflichtungen aus Steuern, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Bewertung der übrigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag, da es sich um kurzfristige Verpflichtungen handelt bzw. der Bewertungsunterschied bei den Depotverbindlichkeiten gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum Bewertungsstichtag ergeben sich keine Unterschiede aus der Bewertung zwischen Solvency II und dem handelsrechtlichen Abschluss.

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 10 DVO erfolgt die Bewertung auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie, die maßgeblich von den verwendeten Inputfaktoren abhängt:

- Level 1: Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgt prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind (Art. 10 Abs. 2 DVO).
- Level 2: Ist es nicht möglich, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierten Marktpreise zu verwenden, so werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise bewertet, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, wobei Unterschiede durch entsprechende Berichtigungen Rechnung getragen wird (Art. 10 Abs. 3 und 4 DVO).
- Level 3: Sind die vorgenannten Kriterien nicht erfüllt, werden alternative Bewertungsmethoden eingesetzt, die sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich auf relevante Marktdaten beziehen (Art. 10 Abs. 5 und 6 DVO). Gemäß Art. 10 Abs. 7 DVO steht bei der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden die Bewertungstechnik mit einem oder mehreren der folgenden Ansätze in Einklang:
  - Marktbasierter Ansatz: Hierbei werden Preise und andere maßgebliche Informationen genutzt, die durch Markttransaktionen entstehen, an denen identische oder ähnliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten oder Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind.
  - Einkommensbasierter Ansatz: Es werden künftige Beträge, wie Zahlungsströme oder Aufwendungen und Erträge, in einen einzigen aktuellen Betrag umgewandelt; der beizulegende Zeitwert spiegelt die gegenwärtigen Markterwartungen hinsichtlich dieser künftigen Beträge wider.
  - Kostenbasierter Ansatz (Wiederbeschaffungskosten): Der Ansatz spiegelt den Betrag wider, der gegenwärtig erforderlich wäre, um die Dienstleistungskapazität eines Vermögenswerts zu ersetzen.

Neben diesen allgemeinen Bewertungsrichtlinien werden den folgenden Bilanzpositionen die in den Art. 11 bis 15 DVO beschriebenen gesonderten Bewertungsansätze zugrunde gelegt:

- Eventualverbindlichkeiten (Art. 11 DVO und Art. 14 DVO)
- Geschäfts- oder Firmenwert und immaterielle Vermögenswerte (Art. 12 DVO)
- Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (Art. 13 DVO)
- Finanzielle Verbindlichkeiten (Art. 14 DVO)
- Latente Steuern (Art. 15 DVO)

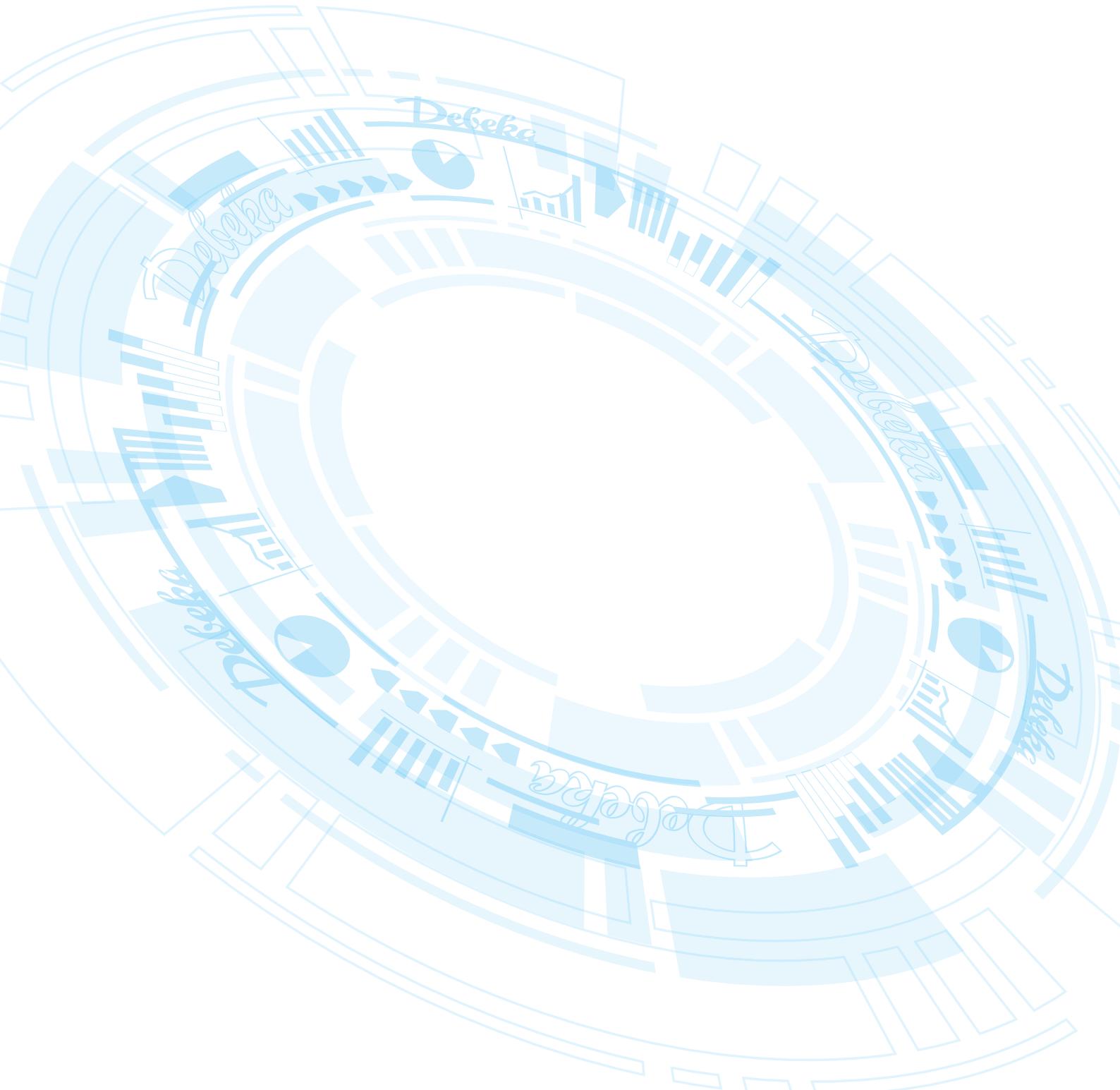
Die Debeka Lebensversicherung setzt alternative Bewertungsmethoden für folgende wesentliche Gruppen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein:

	Alternative Bewertungsmethode
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	Ertragswertverfahren Vergleichswertverfahren Anschaffungs- und Herstellungskosten
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Ertragswertverfahren Nettoinventarwert Anschaffungs- und Herstellungskosten
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung  Investmentvermögen	Stochastische finanzmathematische Modelle  Rücknahmepreis Nettoinventarwert Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Kapitalanlagen	Rücknahmepreis Anschaffungs- und Herstellungskosten
sonstige Vermögenswerte	Anschaffungs- und Herstellungskosten Nennwert
nachrangige Verbindlichkeiten	Discounted-Cashflow-Methode
sonstige Rückstellungen	Notwendiger Erfüllungsbetrag Projected Unit Credit Methode gemäß IAS 19 Zeitwert des Planvermögens
Derivate	Discounted-Cashflow-Methode
übrige Verbindlichkeiten	Erfüllungsbetrag

## D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

# E | Kapitalmanagement



## E Kapitalmanagement

### E.1 Eigenmittel

#### E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden regelmäßig Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen erstellt.

#### E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel sowohl zum 31. Dezember 2024 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2023 dargestellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel <sup>1)</sup>	4.274.487	10.631.969	-6.357.482
davon Qualitätsklasse 1	3.823.482	10.190.616	-6.367.133
davon Ausgleichsrücklage	1.491.478	7.945.931	-6.454.453
davon Überschussfonds	2.332.004	2.244.685	87.320
davon Qualitätsklasse 2	451.004	441.353	9.651
davon nachrangige Verbindlichkeiten	451.004	441.353	9.651
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—

<sup>1)</sup> Die Basiseigenmittel bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht zuzüglich der im Geschäftsjahr 2015 aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten.

Es ist ein deutlicher Rückgang der Basiseigenmittel um 6.357.482 Tausend Euro zu verzeichnen, welcher aus dem Ausgleichssaldo resultiert. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Neuberechnung des Abzugsbetrags bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung unterteilt nach Qualitätsklassen dar:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	4.274.487	10.631.969	-6.357.482
davon Qualitätsklasse 1	3.823.482	10.190.616	-6.367.133
davon Qualitätsklasse 2	451.004	441.353	9.651
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	4.023.046	10.306.611	-6.283.566
davon Qualitätsklasse 1	3.823.482	10.190.616	-6.367.133
davon Qualitätsklasse 2	199.563	115.996	83.568

Die vorliegenden Basiseigenmittel können vollständig zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden. Jedoch unterliegen die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 Anrechenbarkeitsbeschränkungen zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung.

Für das Berichtsjahr wird nachfolgend die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Eigenkapital nach HGB gegenübergestellt:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.823.482	935.307
Nachrangige Verbindlichkeiten	451.004	—
Basiseigenmittel	4.274.487	935.307
davon Qualitätsklasse 1	3.823.482	—
davon Ausgleichsrücklage	1.491.478	—
davon Gewinnrücklage nach HGB	935.307	935.307
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen	556.171	—
davon Überschussfonds	2.332.004	—
davon Qualitätsklasse 2	451.004	—
davon nachrangige Verbindlichkeiten	451.004	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Die Debeka Lebensversicherung verfügt über Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen in Gestalt von nachrangigen Verbindlichkeiten. Pläne zur Ersetzung der nachrangigen Verbindlichkeiten liegen aktuell nicht vor. Ergänzende Eigenmittel sind darüber hinaus zur Zeit nicht vorhanden.

## E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Lebensversicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Die Debeka Lebensversicherung wendet grundsätzlich keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen sowie der risikomindernden Wirkung zukünftiger Überschussbeteiligung wird das stochastische Unternehmensmodell verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß Art. 248, 249 und 251 DVO.

### E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2024, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Lebensversicherung für die einzelnen Risikomodule unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen i. H. v. 0 Euro sowie der Volatilitätsanpassung sowohl zum 31. Dezember 2024 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2023 (unter Berücksichtigung des damals maßgeblichen Wertes des Abzugsbetrags bei den versicherungstechnischen Rückstellungen i. H. v. 8.794.335 Tausend Euro) dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt. Eine Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ergibt sich dabei ausschließlich zum 31. Dezember 2023, was im Zusammenhang mit dem zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2023 noch positiven Wert für den Abzugsbetrag bei den versicherungstechnischen Rückstellungen steht.

Abgesehen von einer etwaigen saldierten Steuerverbindlichkeiten bei Verrechnung etwaiger Steuerguthaben und Steuerverbindlichkeiten verzichtet die Debeka Lebensversicherung pauschal auf einen Ansatz jeglicher Verlustausgleichsfähigkeit saldiert aktiver latenter Steuern, woraus sich zum 31. Dezember 2024 eine Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern von 0 ergibt.

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Marktrisiko	3.858.645	4.007.647	-149.002
Gegenparteiausfallrisiko	22.534	10.610	11.924
Lebensversicherungstechnisches Risiko	2.423.774	2.761.139	-337.366
Krankenversicherungstechnisches Risiko	1.042.217	1.207.785	-165.567
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0	0	0
Diversifikation	-1.880.623	-2.087.456	206.833
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0	0	0
Basissolvabilitätskapitalanforderung	5.466.547	5.899.724	-433.178
Verlustausgleichsfähigkeit vt. Rückstellungen	-3.444.623	-4.195.202	750.579
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	0	-573.780	573.780
Operationelles Risiko	195.448	158.098	37.350
Solvabilitätskapitalanforderung	2.217.371	1.288.840	928.531

Es ist zu erkennen, dass sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der latenten Steuern zum 31. Dezember 2024 im Vergleich zum 31. Dezember 2023 deutlich erhöht hat, was – wie in Kapitel C erörtert – insbesondere auf die Neuberechnung des Abzugsbetrags bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zurückzuführen ist. Bei Ausblenden der Effekte aus der Neuberechnung des Abzugsbetrags aus der Übergangsmaßnahme und des Folgeeffekts in der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern würde sich ein deutlich geringerer Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung ergeben. Insbesondere ist auch ein Rückgang der Basissolvabilitätskapitalanforderung festzustellen. Der Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist im Wesentlichen auf das zum 31. Dezember 2024 niedrigere Zinsniveau inkl. abgesenkter Ultimate Forward Rate zurückzuführen.

Gemäß Art. 297 Abs. 2a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Debeka Lebensversicherung hat gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

#### E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2024

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 2.217.371 Tausend Euro. Zum 31. Dezember 2024 sind alle Basiseigenmittel inkl. der nachrangigen Verbindlichkeit zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bzgl. der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Lebensversicherung (d. h. mit Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie (formal) der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen) zum 31. Dezember 2024 gegeben. Es ergibt sich eine im Vergleich zum Vorjahr deutlich niedrigere aufsichtsrechtlich relevante Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung i. H. v. 192,8 %, was – wie bereits beschrieben – im Wesentlichen auf die Neuberechnung des Abzugsbetrags bei der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen und dem damit einhergehenden Rückgang der Eigenmittel sowie dem einhergehenden Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung der in Kapitel E.1.2 beschriebenen Entwicklung der Solvabilitätskapitalanforderung ist die aufsichtsrechtlich maßgebliche Bedeckungsquote im Berichtszeitraum um ca. 632 Basispunkte gesunken. Insgesamt ergibt sich damit jedoch weiterhin eine auskömmliche Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung.

### E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2024

Die Mindestkapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 997.817 Tausend Euro. Konstruktionsbedingt resultiert aus dem Anstieg der Solvabilitätskapitalanforderung auch ein Anstieg der Mindestkapitalanforderungen im Berichtszeitraum.

Zum 31. Dezember 2024 werden die Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 aufgrund der Anrechnungsregeln unter Solvency II zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 4.023.046 Tausend Euro zur Verfügung stehen. Insgesamt ergibt sich trotz eines spürbaren Rückgangs um 1.367,9 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr weiterhin eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung i. H. v. 403,2 %.

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, nach Abzug der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen sowie unternehmensunabhängigen unter Solvency II vorgegebenen Faktoren wurden zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung das ermittelte Gesamtrisikokapital sowie die Solvabilitätskapitalanforderung verwendet. Die verwendeten Größen zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung können dabei dem QRT S.28.01.01 (im Anhang des Berichts) entnommen werden. Die Mindestkapitalanforderung ergibt sich zum 31. Dezember 2024 konstruktionsbedingt als 45 % der Solvabilitätskapitalanforderung.

### E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

### E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Lebensversicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

### E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka Lebensversicherung unter Anwendung der durch die BaFin genehmigten Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung der ebenfalls durch die BaFin genehmigten Übergangsmaßnahmen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31. Dezember 2024 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

## E.6 Sonstige Angaben

### E.6.1 Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Aufgrund der BaFin-Genehmigungen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG werden alle Ergebnisse in diesem Bericht unter Anwendung der Volatilitätsanpassung und der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht wurden. Im Folgenden werden Sinn und Zweck der Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Debeka Lebensversicherung dargestellt. Darüber hinaus werden nachrichtlich die Auswirkungen einer Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung dargestellt. Wie bereits beschrieben, ist die Bewertung der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit zum 31. Dezember 2024 indifferent hinsichtlich der Anwendung der Übergangsmaßnahme.

#### E.6.1.1 Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG kann von der Debeka Lebensversicherung mit der BaFin-Genehmigung dauerhaft angewendet werden, solange sie die Anforderungen zur Anwendung erfüllt. Insbesondere wird jährlich nachgewiesen, dass die Debeka Lebensversicherung mit ihrem Kapitalanlagenbestand mittelfristig einen Mehrertrag gegenüber der risikofreien Zinskurve mindestens in Höhe der Volatilitätsanpassung erwirtschaften kann. Daher ist die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der Volatilitätsanpassung sowohl sachgerecht als auch nachhaltig, weil sie die Struktur des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung angemessen berücksichtigt.

#### E.6.1.2 Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG

Bei der marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II müssen die Finanzgarantien und Optionen, die in den Versicherungsverträgen enthalten sind, explizit berücksichtigt werden. Verglichen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung der Rückstellungen, die vor der Einführung von Solvency II für die Ermittlung der Solvabilität von Versicherungsgesellschaften maßgeblich waren, ist dies eine wesentliche Änderung. Darüber hinaus interpretiert Solvency II, wie bereits in Kapitel D.2 beschrieben, nicht garantierte Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung.

Daher wurde die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Übergangsmaßnahmen in das europäische Aufsichtsrecht aufgenommen, von denen die Debeka Lebensversicherung nur die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG verwendet. Generell ermöglichen die Übergangsmaßnahmen den Versicherungsgesellschaften, sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen, um einen reibungslosen Übergang auf das neue Aufsichtsrecht zu gewährleisten, § 352 VAG sieht vor, dass der dort definierte Abzugsbetrag bei den versicherungstechnischen Rückstellungen mit Genehmigung oder auf Verlangen der Aufsicht alle 24 Monate oder, wenn sich das Risikoprofil des Unternehmens wesentlich verändert, neu berechnet werden darf bzw. muss. Angesichts der im Vergleich zum Zeitpunkt der Ermittlung des bisherigen Abzugsbetrags zwischenzeitlich erhaltenen risikofreien Zinsen, hat die BaFin im Kalenderjahr 2024 von ihrem Recht Gebrauch gemacht, alle von ihr beaufsichtigten Nutzer der Übergangsmaßnahme nach § 352 VAG zu einer Neuberechnung des Abzugsbetrags aufzufordern. Durch nach Neuberechnung deutlich niedrigere Abzugsbeträge – in der Regel nehmen diese nun den Wert „0“ an – ergibt sich eine merklich geringere bzw. nicht mehr gegebene Bedeutung der Übergangsmaßnahme für die Bewertung der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit.

### E.6.1.3 Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka Lebensversicherung ist zum 31. Dezember 2024 in der folgenden Tabelle dargestellt.

	2024	Veränderung	2024
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		nein
vt. Rückstellungen in TEUR	47.414.213	458.404	47.872.618
Basiseigenmittel in TEUR	4.274.487	-458.404	3.816.083
für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel in TEUR	4.274.487	-458.404	3.816.083
SCR in TEUR	2.217.371	599.535	2.816.906
für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel in TEUR	4.023.046	-404.446	3.618.600
MCR in TEUR	997.817	269.791	1.267.608
SCR-Bedeckungsquote in %	192,8	-57,3	135,5
MCR-Bedeckungsquote in %	403,2	-117,7	285,5

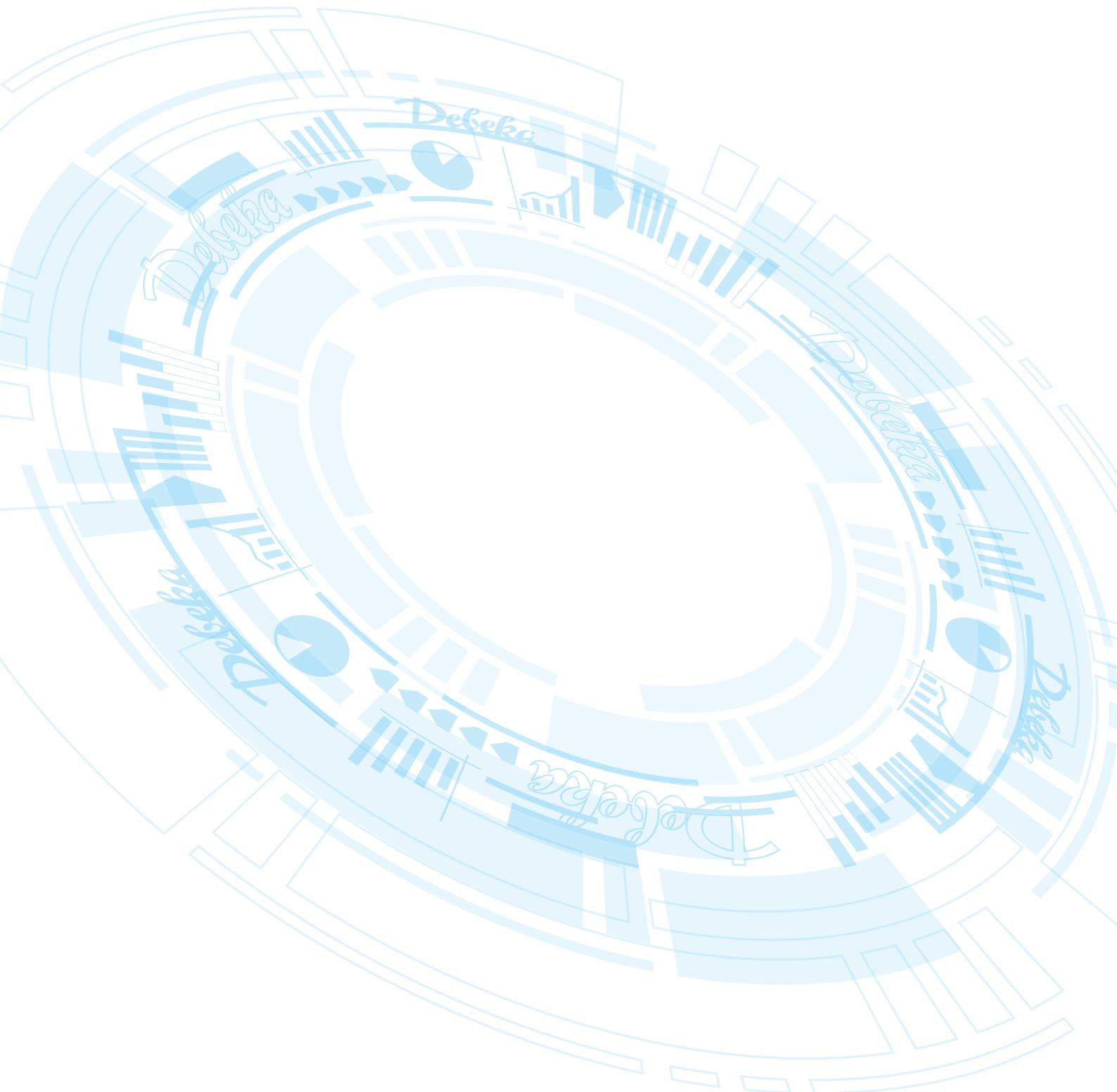
Wie in der Tabelle ersichtlich, ist eine Bedeckung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderung zum 31. Dezember 2024 – wie auch bereits zum 31. Dezember 2023 – unabhängig von der Anwendung der Volatilitätsanpassung gegeben. Die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen beträgt in der Betrachtungsweise ohne Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung zum 31. Dezember 2024 135,5 % und ist somit im Berichtszeitraum zurückgegangen (Vorjahreswert 183,3 % ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen).

Insgesamt ist ungeachtet der positiven Bedeckungssituation zu beachten, dass die Bedeckung oder Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen von rein aufsichtsrechtlicher Bedeutung ist. Bei einer Nichtbedeckung regelt Solvency II die Rechte und Pflichten der Aufsicht und des Unternehmens. Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen und die Gewährung von Überschussbeteiligung bleiben auch nach Inkrafttreten von Solvency II die Grundsätze des HGB maßgeblich. Die langfristige Erfüllbarkeit der Garantien wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar untersucht. Dieser hat die handelsrechtliche Erfüllbarkeit auch für ungünstige Szenarien festgestellt.

### E.6.2 Weitere Informationen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen

Aufgrund des derzeit nicht gegebenen Einflusses der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Quantifizierung der aufsichtsrechtlichen Risikotragfähigkeit sind an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen notwendig.

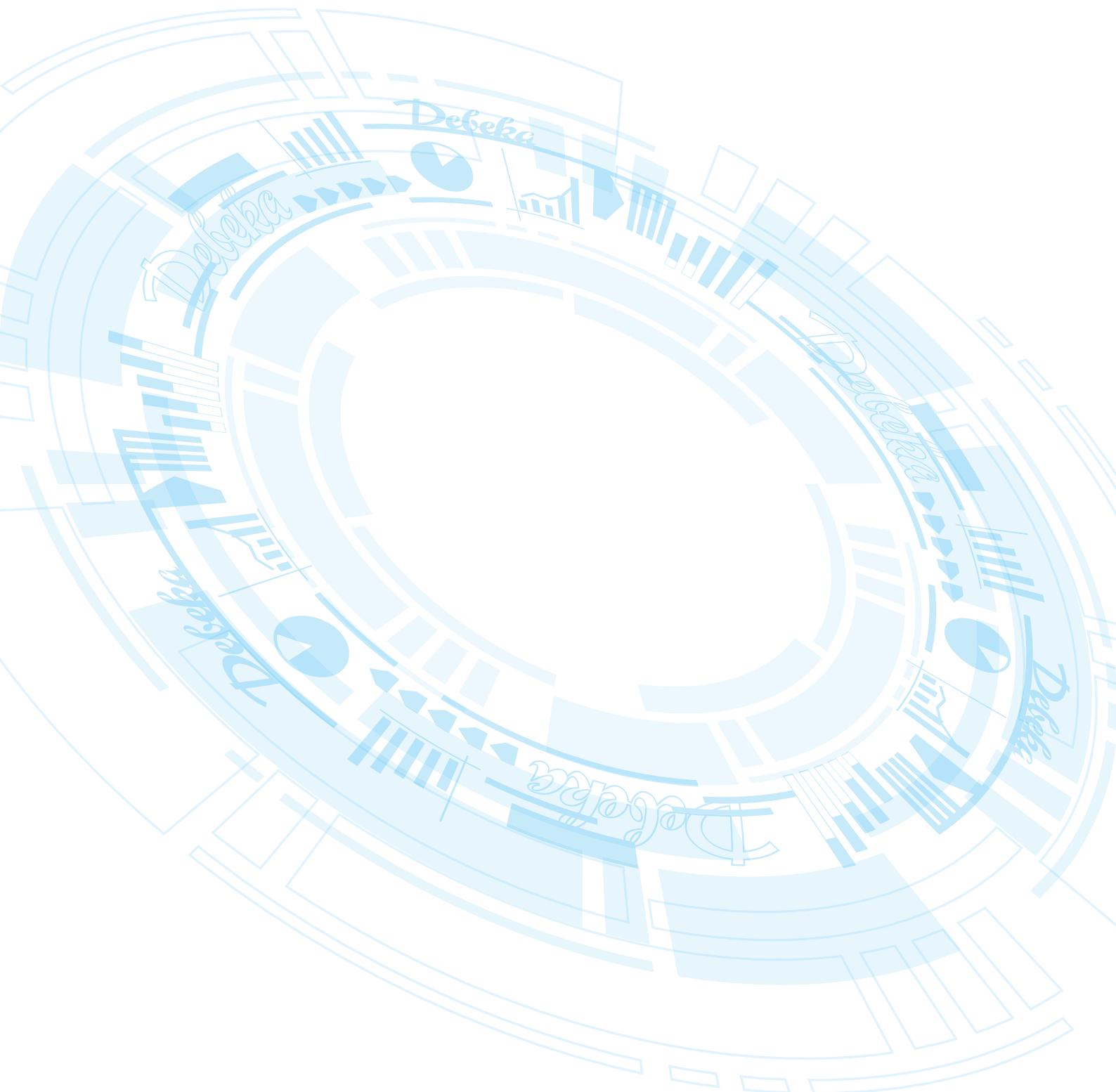
# Abkürzungsverzeichnis



## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DeckRV	Deckungsrückstellungsverordnung
DVO	delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESG	Environment, Social, Governance
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
FSE	Finanzsanktions- und Embargoprüfungen
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Commandit Kapitalgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards
i. H. v.	in Höhe von
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch

## Glossar



## Glossar

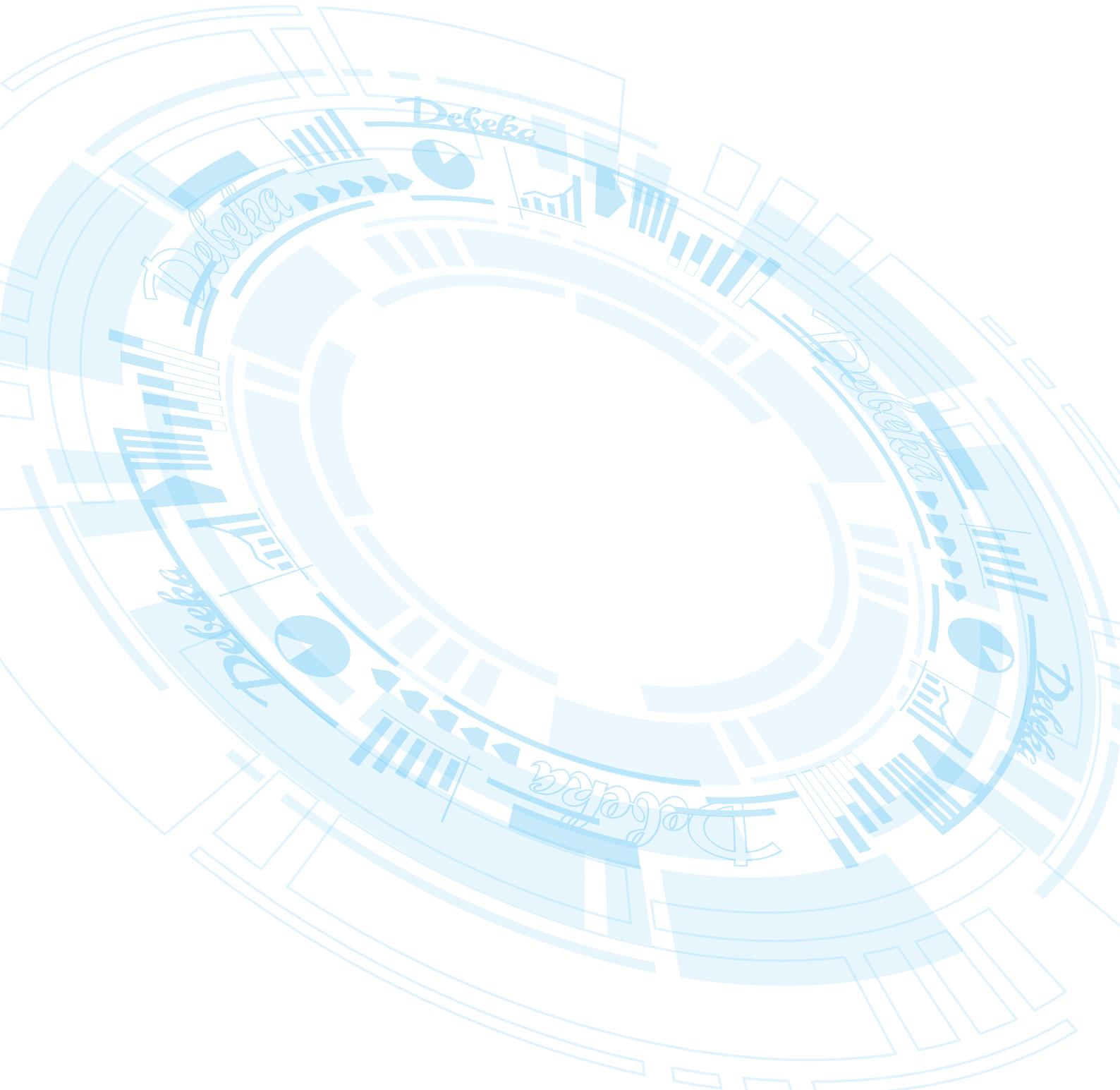
Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechenfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaftig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehbaren Risikoneveau ausgesetzt sind.

Risikomarge (Risk Margin)	<p>Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.</p>
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	<p>Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.</p>
Solvency-II-Standardformel	<p>Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.</p>
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden</li><li>■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden</li></ul>

Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.

Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.
Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

# Quantitative Reporting Templates



## Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.22.01.21	Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

**Anhang I**

**S.02.01.02**

**Bilanz**

	<b>Solvabilität-II-Wert</b>
	<b>C0010</b>
<b>Vermögenswerte</b>	
Immaterielle Vermögenswerte	<b>R0030</b> 0
Latente Steueransprüche	<b>R0040</b> 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	<b>R0050</b> 1.513
Sachanlagen für den Eigenbedarf	<b>R0060</b> 129
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	<b>R0070</b> 44.577.434
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	<b>R0080</b> 75.125
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<b>R0090</b> 1.854.012
Aktien	<b>R0100</b> 73.155
Aktien – notiert	<b>R0110</b> 2.562
Aktien – nicht notiert	<b>R0120</b> 70.593
Anleihen	<b>R0130</b> 33.896.449
Staatsanleihen	<b>R0140</b> 11.130.124
Unternehmensanleihen	<b>R0150</b> 22.628.439
Strukturierte Schuldtitel	<b>R0160</b> 137.886
Besicherte Wertpapiere	<b>R0170</b> 0
Organismen für gemeinsame Anlagen	<b>R0180</b> 8.678.693
Derivate	<b>R0190</b> 0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	<b>R0200</b> 0
Sonstige Anlagen	<b>R0210</b> 0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	<b>R0220</b> 4.916.271
Darlehen und Hypotheken	<b>R0230</b> 1.992.468
Policendarlehen	<b>R0240</b> 172.634
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	<b>R0250</b> 1.808.198
Sonstige Darlehen und Hypotheken	<b>R0260</b> 11.636
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	<b>R0270</b> 22.819
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0280</b> 0
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	<b>R0290</b> 0
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0300</b> 0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	<b>R0310</b> 22.819
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0320</b> 1.535
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	<b>R0330</b> 21.285
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	<b>R0340</b> 0
Depotforderungen	<b>R0350</b> 0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0360</b> 35.437
Forderungen gegenüber Rückversicherern	<b>R0370</b> 0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0380</b> 75.787
Eigene Anteile (direkt gehalten)	<b>R0390</b> 0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	<b>R0400</b> 0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	<b>R0410</b> 203.956
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	<b>R0420</b> 24.983
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b> 51.850.797

**Anhang I**

**S.02.01.02**

**Bilanz**

<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>Solvabilität-II-Wert</b>	
	<b>C0010</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>	0
Risikomarge	<b>R0550</b>	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>	0
Risikomarge	<b>R0590</b>	0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b>	42.599.354
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>	44.603
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>	-72.899
Risikomarge	<b>R0640</b>	117.502
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>	42.554.751
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>	41.757.022
Risikomarge	<b>R0680</b>	797.729
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>	4.814.859
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>	4.810.012
Risikomarge	<b>R0720</b>	4.848
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>	0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b>	21.702
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b>	6.559
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>	22.819
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b>	0
Derivate	<b>R0790</b>	211
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>	72
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>	0
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b>	87.344
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>	291
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b>	17.926
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b>	451.004
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>	451.004
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>	5.172
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	48.027.315
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	3.823.482

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						
	Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060
<b>Gebuchte Prämien</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer						
Netto	R0200					
<b>Verdiente Prämien</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer						
Netto	R0240					
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>						
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer						
Netto	R0400					
<b>Angefallene Aufwendungen</b>						
<b>Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erträge</b>	R1210					
<b>Gesamtaufwendungen</b>	R1300					

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt
		Rechtsschutz-versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160
								C0200
<b>Gebuchte Prämien</b>								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130							
Anteil der Rückversicherer	R0140							
Netto	R0200							
<b>Verdiente Prämien</b>								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230							
Anteil der Rückversicherer	R0240							
Netto	R0300							
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>								
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320							
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330							
Anteil der Rückversicherer	R0340							
Netto	R0400							
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R0550							
<b>Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erlöse</b>	R1210							
<b>Gesamtaufwendungen</b>	R1300							

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen				Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
<b>Gebuchte Prämien</b>								
Brutto	<b>R1410</b>	344.051	2.314.562	1.026.547			72	3.685.232
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	605	836	1			0	1.442
Netto	<b>R1500</b>	343.446	2.313.726	1.026.546			72	3.683.790
<b>Verdiente Prämien</b>								
Brutto	<b>R1510</b>	344.207	2.321.072	1.026.547			72	3.691.897
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	648	897	1			0	1.546
Netto	<b>R1600</b>	343.558	2.320.174	1.026.546			72	3.690.351
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>								
Brutto	<b>R1610</b>	96.393	3.694.323	264.904			11	4.055.631
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	-103	3.584	0			0	3.481
Netto	<b>R1700</b>	96.496	3.690.739	264.904			11	4.052.150
<b>Angefallene Aufwendungen</b>								
Bilanz - Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Erl	<b>R1900</b>	33.192	107.994	172.631			2	313.819
Gesamtaufwendungen	<b>R2600</b>						4.490	
Gesamtbetrag Rückkäufe	<b>R2700</b>	0	721.262	197.621			318.310	
							0	918.882

**versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)	Renten aus Nichtlebens- versiche- rungsverträ- gen und im Zusammen- hang mit Krankenversi- cherungsver- pflichtungen	Kranken- rückversi- cherung (in Rückde- kung über- nommenes 	Gesamt (Kranken- versiche- rung nach Art der Lebensver- sicherung)		
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>	0		0	0	
Gesamthöhe der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0		0		
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>						
<b>Bester Schätzwert</b>	<b>R0030</b>		-72.899	-72.899		-72.899
Bester Schätzwert (brutto)	R0030					
Gesamthöhe der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber: Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080		1.535	1.535		1.535
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber: Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-74.434	-74.434		-74.434
<b>Risikomarge</b>	<b>R0100</b>	117.502			117.502	
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	<b>R0200</b>	44.603			44.603	

**Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen**

	<b>Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen</b>	<b>Auswirkung einer Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>			<b>Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null</b>	<b>Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null</b>
		<b>C0010</b>	<b>C0030</b>	<b>C0050</b>	<b>C0070</b>	<b>C0090</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0010</b>	47.414.213	0	0	458.404	0
Basiseigenmittel	<b>R0020</b>	4.274.487	0	0	-458.404	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0050</b>	4.274.487	0	0	-458.404	0
SCR	<b>R0090</b>	2.217.371	0	0	599.535	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	<b>R0100</b>	4.023.046	0	0	-404.446	0
Mindestkapitalanforderung	<b>R0110</b>	997.817	0	0	269.791	0

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040
				C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>				
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040			
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050			
Überschussfonds	R0070	2.332.004	2.332.004	
Vorzugsaktien	R0090			
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110			
Ausgleichsrücklage	R0130	1.491.478	1.491.478	
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140	451.004	451.004	
Betrag in Höhe des Wertes der latenten Netto-Steueraufschüttungen	R0160			
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittel, die von der Aufsichtsbehörde als Basis eigenmittel genehmigt wurden	R0180			
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>	R0220			
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220			
<b>Abrüge</b>				
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230			
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	R0290	4.274.487	3.823.482	451.004
<b>Ergänzendes Eigenmittel</b>				
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basis eigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310			
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320			
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330			
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340			
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350			
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360			
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370			
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390			
<b>Ergänzendes Eigenmittel gesamt</b>	R0400			

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	<b>R0500</b>	4.274.487	3.823.482	451.004	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	<b>R0510</b>	4.274.487	3.823.482	451.004	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	<b>R0540</b>	4.274.487	3.823.482	451.004	
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	<b>R0550</b>	4.023.046	3.823.482	199.563	
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	2.217.371			
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	997.817			
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>	192,8%			
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>	403,2%			

	C0060
<b>Ausgleichsrücklage</b>	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	<b>R0700</b>
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	<b>R0710</b>
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	<b>R0720</b>
Sonstige Basis eigenmittelbestandteile	<b>R0730</b>
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile im Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	<b>R0740</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>
Erwartete Gewinne	1.491.478
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPFP) – Lebensversicherung	<b>R0770</b>
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPFP) – Nichtlebensversicherung	<b>R0780</b>
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPFP)</b>	<b>R0790</b>
	321.985

**Anhang I**

S.25.01.21  
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	3.858.645	
Gegenparteiausfallrisiko	R0020	22.534	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	2.423.774	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1.042.217	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050		
Diversifikation	R0060	-1.880.623	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0	
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>	<b>5.466.547</b>	

**Berechnung der Solvenzkapitalanforderung**

**Operationelles Risiko**

Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen

Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/E/G

**Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag**

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a

davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b

davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c

davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d

**Solvenzkapitalanforderung**

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände

Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolio

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände

nach Artikel 304 nach

Ansatz

**Annäherung an den Steuersatz**

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes	R0590	Ja/Nein C0109
		Approach based on average tax rate

**Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern**

VAF LS	VAF LS
R0640	R0640
VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern	0
VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn	0
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr	R0660
VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre	R0670
Maximum VAF LS	R0680
	R0690

**Anhang I**

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

**Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	R0010	C0010	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet C0020	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	R0200	C0040	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet C0050	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	37.209.406		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	4.526.331		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	4.810.012		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	0		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			99.416.400

**Berechnung der Gesamt-MCR**

		C0070
Lineare MCR	R0300	1.244.640
SCR	R0310	2.217.371
MCR-Obergrenze	R0320	997.817
MCR-Untergrenze	R0330	554.343
Kombinierte MCR	R0340	997.817
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	4.000
		C0070
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	997.817



